

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 1-2016

Abfallwirtschaft

LVwG 30.24-1503/2015-8 vom 25.8.2015

Aus dem Tatvorwurf, wonach auf einem Grundstück gefährliche und nicht gefährliche Abfälle ohne entsprechende Sammlererlaubnis vorgefunden wurden, kann nicht schon auf die Tätigkeit eines Abfallsammlers im Sinne des § 24a Abs 1 AWG 2002 geschlossen werden, welche einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann bedarf. Konkrete Verhaltensweisen, die auf das Einsammeln von Abfällen durch Abholung, Entgegennahme oder rechtliches Verfügen über die Abholung oder Entgegennahme durch einen beauftragten Dritten schließen lassen, wie dies nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Abs 5 Z 9 bzw § 2 Abs 6 Z 3 AWG 2002 für einen Abfallsammler gefordert ist, gehen aus dem angeführten Tatvorwurf nicht hervor. Daher wurde die Begehung von Übertretungen der §§ 24a Abs 1 iVm 79 Abs 1 Z 7 und 24a Abs 1 iVm 79 Abs 2 Z 6 AWG 2002 nicht im Sinne des § 44a Z 1 VStG 1991 ausreichend umschrieben.

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.15-1426/2015-12

LVwG 35.15-1460/2015 vom 3.8.2015

Aus dem Wortlaut des § 17 Abs 7 AÜG, bestimmte Unterlagen „am Arbeits(Einsatz)Ort in geeigneter Form zur Überprüfung bereitzuhalten oder zugänglich zu machen“ erschließt sich für den Normadressaten auch ohne Kenntnis der Erläuternden Bemerkungen, denen zufolge unter „Zugänglichmachen“ ein Zugänglichmachen in elektronischer Form gemeint ist, zweifelsfrei, dass sowohl das „Bereithalten“ als auch das „Zugänglichmachen“ am Arbeitsort selbst gewährleistet sein muss. Somit ist § 17 Abs 7 AÜG nicht zu entnehmen, dass die Organe der Abgabebehörden in einem Fall, wo zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Mitarbeiter des Beschäftigers auf der Baustelle anwesend ist, verpflichtet wären, den Beschäftiger von der Kontrolle zu verständigen, dieser Gelegenheit zu geben, die fehlenden Unterlagen auf

die Baustelle nachzubringen oder sie überhaupt erst nach der Kontrolle binnen einer Nachfrist nachzureichen.

Baurecht

LVwG 50.25-1996/2015-3 vom 31.7.2015

Ein Antrag auf Aufhebung einer im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung rechtskräftig angeordneten Auflage stellt sich, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich die Möglichkeit der Aufhebung von Auflagen vorsieht, als ein Ansuchen dar, das die Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezweckt (vgl. Trippl/Schwarzbeck / Freiburger, Steiermärkisches Baurecht, Kommentar, 5. Aufl., RZ 137 zu § 29 BauG Stmk 1995). Da eine derartige Möglichkeit im Steiermärkischen Baugesetz nicht vorgesehen ist, war der Antrag, einen Auflagenpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung durch Entfall der vorgeschriebenen brandhemmenden Ausführung von Türen abzuändern, gemäß § 68 Abs 1 AVG 1991 zurückzuweisen.

LVwG 50.21-1643/2015-21 vom 9.11.2015

Die Bestimmung des § 26 Abs 1 Z 5 iVm § 57 Abs 2 und § 88 BauG Stmk 1995 räumt im Baubewilligungsverfahren den Nachbarn bei Geländeänderungen betreffend die Entsorgung von Ab- und Niederschlagswässern und Veränderung der Abflussverhältnisse ein Mitspracherecht ein. Es ist daher zu prüfen, ob die auf dem Bebauungsgrundstück anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer ordnungsgemäß beseitigt werden bzw. ob die mit der Geländeänderung verbundene Änderung der Abflussverhältnisse des (von der Geländeänderung betroffenen) Baugrundstückes keine nachteiligen Auswirkungen verursacht. Jedoch ist ein Rechtsanspruch darauf, dass ein genehmigungsfähiges Bauvorhaben nicht verwirklicht wird, damit das Baugrundstück als „Auffangbecken“ für allenfalls von anderen baulichen Anlagen ausgehende Niederschlagswässer erhalten bleibt (weil andernfalls auf der Liegenschaft des Nachbarn Überschwemmungen entstehen könnten), dem taxativen Katalog der Nachbarrechte des § 26 Abs 1 BauG Stmk 1995 nicht zu entnehmen.

Führerscheinggesetz

LVwG 42.3-3256/2015 vom 4.12.2015

Das Gesetz sieht im Verfahren betreffend die Erteilung einer Lenkberechtigung nach den §§ 5 Abs 4 und 10 Abs 2 FSG 1997 keine Frist für die Ablegung der Fahrprüfung vor, sondern nur eine neuerliche Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit, wenn seit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung mehr als 18 Monate verstrichen sind (siehe auch UVS Steiermark 21.04.2004, 42.10-5/2004). Es ist zwar richtig, dass gemäß § 10 Abs 2 dritter Satz FSG 1997 zur praktischen Fahrprüfung nur Kandidaten zuzulassen sind, die eine Ausbildung bei der Fahrschule vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen haben. Jedoch erlaubt dieser Umstand keine Abweisung des Führerscheinantrages. Somit hätte die belangte Behörde vor dem Abweisungsbescheid Kontakt mit dem beschwerdeführenden Antragsteller aufnehmen müssen, um den Parteiwillen zu erforschen. Wird in der Beschwerde ausgeführt, die Führerscheinausbildung in den nächsten Monaten zu beenden, ist es durchaus denkmöglich, dass der Antragsteller neuerlich eine Ausbildung in der Fahrschule absolviert, um sich dann der Prüfung zu unterziehen.

Grazer Altstadterhaltungsgesetz

LVwG 51.32-2174/2015-3 vom 3.12.2015

Da Bauteile wie Fenster oder Türen regelmäßig die äußere Gestaltung eines Gebäudes bilden, bedarf das Anbringen einer Werbeaufschrift auf dem Fenster einer Bewilligung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 AltstadterhaltungsgG Graz 2008 (GAEG), sofern dieses einem schutzwürdigen Gebäude zuzuordnen ist. Im Lichte des Schutzzweckes des § 7 Abs. 3 Z 1 GAEG (Verhinderung der Beeinträchtigung der Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes schutzwürdiger Bauten) macht es keinen Unterschied, ob die Werbeeinrichtung an der Außen- oder an der Innenseite eines Fensters angebracht wird, wenn diese nach außen sichtbar wird.

Jagdrecht

LVwG 52.27-179/2015-2 vom 8.10.2015

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, bis zu welchem Zeitpunkt ein Miteigentümer bei einer im Umlaufverfahren (Unterschriftensammlungen) durchgeführten

Abstimmung seine einmal getätigte Stimmabgabe ändern kann (OGH 29.10.1966, 5 Ob2306/96w). So darf die Möglichkeit der gegenseitigen Beeinflussung der Miteigentümer nicht dadurch ausgeschaltet werden, dass bei einer Abstimmung im Umlaufwege Meinungsäußerung und Abstimmungsverhalten endgültig zusammenfallen. Entscheidende Bedeutung kommt daher dem Zeitpunkt der Endigung des Abstimmungsvorganges zu. Unterstützungserklärungen für einen Pächtervorschlag nach § 24 Abs 3 JagdG Stmk 1986 (JagdG) können bis zur Beschlussfassung des Gemeinderates über den Pächtervorschlag von den Grundbesitzern, die die Erklärungen abgeben, zurückgezogen werden (VwGH 21.9.1988, VwSLG 12769A/1988). Gemäß § 24 Abs 3 zweiter Satz JagdG können Miteigentümerinnen/Miteigentümer (§ 361 ABGB) von ihrem Vorschlagsrecht nur als eine einzige Person Gebrauch machen. Daher war mangels anderer gesetzlicher Regelungen der Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Pächtervorschlag auch als Endigung des Abstimmungsvorganges für die damit im Zusammenhang stehende Miteigentümergeinschaft anzusehen. Folglich konnte bis zu diesem Zeitpunkt jeder einzelne Miteigentümer seine Unterschrift auf dem Pächtervorschlag bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderates ohne Angabe der Beweggründe rechtswirksam zurückziehen.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.18-3048/2015 vom 11.11.2015

Als Behörde im Sinne der §§ 42 Abs 1 und 40b KFG 1967 ist sowohl eine Behörde (im eigenen Sinn) als auch ein beliehener Versicherer anzusehen. Im gegenständlichen Fall bestätigte der örtlich zuständige beliehene Versicherer, dass die Zulassungsbesitzerin den Wechsel ihrer Wohnadresse innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde bei ihm angezeigt und auch eine Vollmacht unterschrieben hatte. § 42 Abs 1 KFG 1967 verpflichtet den Zulassungsbesitzer nur zur Anzeige der Wohnsitzänderung. Ob die betreffende Änderung im Zulassungsschein tatsächlich erfolgt bzw. ein neuer Zulassungsschein ausgestellt wird, ist Sache der Behörde und nicht mehr Gegenstand eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 42 Abs 1 KFG 1967.

Landwirtschaftliche Angelegenheiten

LVwG 52.6-5894/2014-31 vom 25.11.2015

Der Rodungsauftrag nach § 18 Z 3 LandesweinbauG Stmk 2004, wenn nicht klassifizierte Reben ausgepflanzt werden, richtet sich an die Bewirtschaftenden. Als Bewirtschaftende

sind gemäß § 3 Abs 2 Z 2 leg cit jede Person oder Personenmehrheit anzusehen, die einen oder mehrere Weingärten im Sinne der Z 1 auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften. Ein Weingarten setzt im Sinne der Z 1 eine Bepflanzung von mindestens einer Weinrebe pro 6 m² voraus. Außerhalb von Weingärten, wie bei der gegenständlichen Bepflanzung mit einem Rebstock pro 9,45 m², sieht das Steiermärkische Landweinbaugesetz ein Rodungsgebot gegenüber nicht klassifizierter Rebsorten nicht vor.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.5-3162/2015-2 vom 14.12.2015

Auch bei einer Administrativpension, die der Dienstgeber im Fall einer Arbeitgeberkündigung gewährt, handelt es sich um Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit gemäß § 2 Abs 3 Z 4 EStG und folglich um ein Einkommen nach § 1 Z 1 lit d SHG-DVO Stmk 2012. Zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit gehören gemäß § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis, zu denen auch Pensionszusagen zu zählen sind, wenn sie ganz oder teilweise anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohnes oder der Lohnerhöhungen, auf die jeweils ein Anspruch besteht, gewährt werden.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.27-6059/2014 vom 23.11.2015

Eine ordnungsgemäß kundgemachte Tempo-30-Zone nach § 52 lit a Z 11a StVO 1960 wird durch die nachträgliche Verordnung einer Wohnstraße mit kleineren, innerhalb dieser Zone gelegenen räumlichen Anwendungsbereichen nicht unterbrochen. Daher wird durch eine nachträglich verordnete Wohnstraße innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer ordnungsgemäß kundgemachten Tempo-30-Zone kein Kundmachungsmangel ausgelöst.

Wasserrecht

LVwG 46.24-105/2015-15 vom 29.7.2015

Gemäß § 111 Abs 3 WRG 1959 sind alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. In diesem Sinne kann ein Übereinkommen nach § 111 Abs 3 WRG 1959 auch noch während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgeschlossen werden, in dem über die Beschwerde eines Wasserbenutzungsberechtigten gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung eines anderen Wasserbenutzungsrechtes, welche in sein Wasserbenutzungsrecht unzulässig eingriff, zu entscheiden war. Somit hatte das Verwaltungsgericht ein Übereinkommen nach § 11 Abs 3 WRG 1959, welches von beiden Wasserbenutzungsberechtigten nach Durchführung der mündlichen Verhandlung abgeschlossen wurde, zuerst auf seine Zulässigkeit hinsichtlich der geregelten Basisdotations für die Restwasserstrecke zu prüfen, nämlich ob wasserrechtlich relevante Rechtsvorschriften oder das öffentliche Interesse (§ 105 WRG 1959) nicht entgegenstanden. Nachdem dies nicht zutraf, war das Übereinkommen im Erkenntnis nach § 28 Abs 1 VwGVG 2014 über die in Beschwerde gezogene wasserrechtliche Bewilligung zu beurkunden, indem der Bewilligungsbescheid durch Beurkundung der getroffenen Vereinbarung ergänzt (und abgeändert) wurde.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 2-2016

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 33.15-2564/2015-44 vom 18.12.2015

Das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs 1 B-VG verlangt für Strafbestimmungen eine besonders genaue gesetzliche Determinierung des unter Strafe gestellten Verhaltens. Diesen Anforderungen wird der Begriff „Lohnaufzeichnungen“ im § 7d (Abs 1) AVRAG 1993 nicht gerecht. Daher ist im Hinblick auf das Gebot der verfassungskonformen Interpretation zu fordern, dass zumindest die zuständigen Abgabenbehörden durch eine entsprechende Konkretisierung im Aufforderungsschreiben dem jeweiligen Normadressaten ersichtlich machen, was konkret vorzulegen ist. Eine Bestrafung hat sich dann auf jene Unterlagen zu beschränken, welche trotz entsprechend konkreter Aufforderung nicht übermittelt wurden (vgl. dazu LVwG Steiermark 23.01.2014, 33.15-1308/2014, zum ebenfalls unbestimmten Begriff „Lohnunterlagen“ in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung des § 7d AVRAG).

Baurecht

LVwG 50.17-2254/2015-2 vom 19.11.2015

Der im Jahre 1984 im Freiland errichtete Kfz-Unterstand stellte keinen rechtmäßigen Bestand gemäß § 40 Abs 2 BauG Stmk 1995 dar, da die im Jahre 1983 erteilte Widmungsbewilligung für eine Frühstückspension mit der Möglichkeit einer Kleingarage nicht ausgeschöpft wurde und die Errichtung eines Unterstandes im Freiland gemäß den zum Errichtungszeitpunkt geltenden raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig war. Nur wenn der Widmungsbewilligungsinhaber innerhalb von zehn Jahren nach Erteilung der Widmungsbewilligung die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung der Frühstückspension und des Kfz-Unterstandes beantragt hätte, wäre der Unterstand allenfalls bewilligungsfähig gewesen. Selbst wenn eine Baubewilligung nur für die Frühstückspension erwirkt worden wäre, erwiese sich der konsenslos errichtete Unterstand im Zeitpunkt seiner Errichtung als bewilligungsfähig. Da aber für die Errichtung der Frühstückspension eine Baubewilligung nie beantragt wurde, konnte sich der Beschwerdeführer nicht auf die ehemalige Widmungsbewilligung berufen.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 30.9-2608/2015 vom 17.11.2015

Gemäß Art. 2 § 1 Abs 1 SPG-Novelle 2013, BGBl. Nr. 152/2013 begeht jemand eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 500,00 zu bestrafen, wer unter anderem gegen eine einstweilige Verfügung nach § 382e Abs 1 Z 2 1. Fall EO zuwiderhandelt. Diese Strafbestimmung stellt nur den Verstoß gegen ein zu vermeidendes Zusammentreffen mit der bedrohten Person unter Strafe. Die mittels einstweiliger Verfügung zu unterlassende Kontaktaufnahme nach § 382e Abs 1 Z 2 2. Fall EO ist von dieser Strafbestimmung jedenfalls nicht umfasst.

LVwG 40.7-2416/2015 vom 9.9.2015

Wird mit einer Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 Abs 1 VwGVG ein Straferkenntnis aufgehoben, das diesbezügliche Strafverfahren aber nicht eingestellt, so ist die Behörde berechtigt, das Verfahren gegen den Beschuldigten weiterzuführen und in der Folge gegen den Beschuldigten auch einen Ladungsbescheid zu erlassen.

Schulrecht

LVwG 70.5-2163/2015 vom 16.10.2015

Gemäß § 35 PSchErhG Stmk 2004 ist Kindern mit einem körperlichen Betreuungsbedarf im Rahmen des Unterrichtes und der Tagesbetreuung Betreuungspersonal für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beizustellen. Im Sinne dieser Bestimmung sind unter pflegerisch-helfender Tätigkeiten jene Unterstützungsleistungen zu verstehen, zu denen das jeweilige Kind aufgrund körperlicher Defizite nicht in der Lage ist und die nötig sind, um eine Regelschule zu besuchen. Beispielhaft fallen unter diesen Begriff Tätigkeiten wie Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, bei der Fortbewegung, beim Toilettenbesuch, bei Hygienemaßnahmen, beim An- und Ausziehen und beim Ein- bzw. Auspacken von Schulsachen. Unterstützungsleistungen im pädagogischen oder psychologischen Bereich, das heißt Hilfe bei Bildungs- oder Erziehungsaufgaben, sind jedenfalls nicht darunter zu verstehen.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.3-3064/2015 vom 4.12.2015

RS 1

Der Gesetzgeber verbietet das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach dem Wortlaut des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 „ab dem Standort des Zeichens“, weshalb er keine räumliche Toleranzgrenze für strafbare Geschwindigkeitsüberschreitungen vorsieht.

RS 2

Dem Einwand, die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach § 52 lit a Z 10a StVO 1960 hätte die Fahrtzeit unnötig verlängert, da der Beschwerdeführer einen Häftling pünktlich in die JVA J. bringen musste, war zu entgegnen, dass Fahrten, um die „48-Stunden-Frist“ ohne Probleme einhalten zu können, rechtzeitig angetreten werden müssen. Bei einer Dienstfahrt im Sinne des § 26 a StVO 1960 sind Geschwindigkeitsbeschränkungen nur „soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist“ nicht verbindlich. Die alleinige Befürchtung, es hätte bei der Fahrt zu einer Eskalation kommen können, rechtfertigt eine Geschwindigkeitsüberschreitung nicht.

LVwG 30.3-3314/2015 vom 17.12.2015

Die außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG 1991 ist bei einem Atemalkoholwert von 0,44 mg/l nicht schon deshalb anzuwenden, weil ein Fahrrad und kein Kraftfahrzeug gelenkt wurde. Eine diesbezügliche Unterscheidung wurde vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das Lenken eines Fahrrades auf einem Gehsteig zur Nachtzeit ist insbesondere für Fußgänger sehr wohl gefährdend, vor allem wenn sich der Lenker in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet. Auch dem Milderungsgrund der verwaltungs-strafrechtlichen Unbescholtenheit ist kein solches Gewicht beizumessen, dass deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG 1991 anzuwenden wäre, weil die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe bei diesem alleinigen Milderungsgrund noch nicht beträchtlich überwiegen. Ein reines Tatsachengeständnis bei der Betretung auf frischer Tat kann nicht als Milderungsgrund im Sinne des § 34 Abs 1 Z 17 StGB gewertet werden (VwGH 27.03.2015, Ra 2015/02/0009).

LVwG 30.6-2870/2015 vom 17.12.2015

Ein PKW ist nicht gemäß § 23 Abs 2 StVO 1960 am Rand der Fahrbahn aufgestellt, wenn der nächstgelegene, durch Betonpoller gebildete Fahrbahnrand ca. 1 m von seiner Fahrzeugfront entfernt ist und der andere Fahrbahnrand, ein parallel zum Fahrzeug verlaufender Gehsteig, sogar ca. 2 m entfernt ist. Keinen Fahrbahnrand stellt die (ohne bauliche Trennung und Bodenmarkierung erfolgte) Änderung bzw. Unterbrechung einer glatten asphaltierten Fläche durch einen schmalen gepflasterten Streifen mit anschließenden Schrägparkplätzen dar.

Verwaltungsverfahrensrecht

LVwG 50.24-2171/2014-11 vom 18.12.2015

Jeder Vorwurf einer Befangenheit nach § 7 Abs 1 Z 3 AVG 1991 hat konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Entscheidungsträgers (des Amtssachverständigen) in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist. Nur eindeutige Hinweise, dass ein Entscheidungsträger (ein Amtssachverständiger) seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Nichterteilung der von den Beschwerdeführern begehrten Auskunft nach Geschäftsbeziehungen des Amtssachverständigen war kein hinreichend konkreter Umstand, der die Objektivität des Amtssachverständigen in Frage stellt oder zumindest den Anschein erwecken könnte, dass eine parteiische Gutachtenserstellung möglich sei.

LVwG 50.14-2383/2015-5 vom 12.11.2015

Nachträglich (gemeinsam mit der Beschwerde) vorgelegte Unterlagen können keine Rechtswidrigkeit eines Zurückweisungsbescheides gemäß § 13 Abs 3 AVG wegen nicht fristgerechter Erfüllung eines Verbesserungsauftrages begründen. Da die von der Behörde gesetzte und nicht erstreckte Verbesserungsfrist von fünf Wochen zur Vorlage der fehlenden Unterlagen als angemessen zu bezeichnen war, hatte die belangte Behörde das Bauansuchen zu Recht unter Verweis auf § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 3-2016

Abgabenrecht – Bau- und Kanalabgabe

LVwG 61.37-6017/2014 vom 07.09.2015

Gemäß § 3 Abs 2 Stmk. Abgabengesetz obliegt die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Gemeindeabgaben den nach den gemeinderechtlichen Vorschriften für die Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches eingerichteten Behörden. Nach § 41 Abs 2 Z 4 Statut der Landeshauptstadt Graz sind der Stadt Graz die behördlichen Aufgaben hinsichtlich der Bemessung und Einhebung der von den Gemeinden zu verwaltenden Gemeindeabgaben zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen. In diesem eigenen Wirkungsbereich obliegen dem Stadtsenat gemäß § 61 Abs 2 Statut der Landeshauptstadt Graz unter anderem alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz keinem anderen Organ der Stadt ausdrücklich vorbehalten sind. Nachdem das Kanalabgabengesetz seit Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 87/2013 keine Regelung mehr hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit enthält, obliegt nunmehr dem Stadtsenat die Besorgung dieser Aufgabe.

LVwG 61.37-717/2015 vom 23.11.2015

Gemäß § 5 Abs 1 Kanalabgabengesetz 1955 ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser aber nicht mit dem Bauwerkseigentümer ident ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit, zur Entrichtung des Kanalisationsbeitrages verpflichtet. Wird nun, wie im gegenständlichen Fall, eine Liegenschaft mittels Notariatsakt übergeben, so richtet sich der Eigentumsübergang nach § 431 ABGB. Nach ständiger Rechtsprechung zu § 431 ABGB (vgl. OGH 22.09.1966, 5 Ob 256/66) geht das Eigentum aber nicht erst mit der Intabulation, sondern grundsätzlich schon im Zeitpunkt des Einlangens des – vom Grundbuchsgericht erst später bewilligten und vollzogenen – Grundbuchsgesuches über. Die Abgabenschuld iSd Kanalabgabengesetzes geht daher, nicht wie von der Abgabenbehörde angenommen schon mit der Errichtung des Notariatsaktes, sondern erst mit Einlangen des Grundbuchsgesuches beim Grundbuchsgericht über.

Forstgesetz

LVwG 94.28-1925/2014-18 vom 18.11.2015

Die Verwaltungsvorschriften sehen im Verfahren über einen Devolutionsantrag an das Bundesministerium nach § 73 AVG 1991, mit dem der Übergang der Entscheidungszuständigkeit über die Berufung gegen einen Wiederbewaldungsauftrag nach § 172 Abs 6 lit a ForstG 1975 begehrt wurde, sowie in dem an seine Stelle tretenden Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes über die Säumnis der Verwaltungsbehörden (§§ 8 und 17 VwGGV 2014) keinen Kostenersatz an den Antragsteller dieser Verfahren nach § 74 Abs 2 AVG 1991 vor.

Landeslehrerdienstrecht

LVwG 49.33-1903/2015 vom 13.08.2015

Rechtssatz 1:

Ein Disziplinarverfahren gilt gemäß § 87 Abs 2 LDG als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet. Nachdem gemäß § 16 Abs 1 Z 7 LDG das Dienstverhältnis mit dem Tod des Bediensteten aufgelöst wird, endet somit auch das gegen diesen geführte Disziplinarverfahren ex lege.

Rechtssatz 2:

Verstirbt ein Beschwerdeführer nicht während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, sondern noch vor Einleitung desselben, dann kann dieser in einem Verfahren vor dem VwGH nicht mehr als Partei auftreten (VwGH 29.06.2012, 2012/02/0087). Nichts anderes kann für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten. Verstirbt also eine Beschuldigte noch vor Einbringung einer Beschwerde gegen das Disziplinarerkenntnis, kann ihr Vertreter nicht namens der verstorbenen Person ein gänzlich neues verwaltungsgerichtliches Verfahren einleiten, zumal das Disziplinarerkenntnis im konkreten Fall nur eine höchstpersönliche Verpflichtung begründet (Verweis), welche nicht auf den Nachlass übergeht.

Pflanzenschutzmittelgesetz

LVwG 41.6-1626/2015-11 vom 30.11.2015

Gemäß Art. 28 Abs 2 lit a Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist bei Verwendung von Mitteln, die ausschließlich einen oder mehrere Grundstoffe enthalten, abweichend von Abs 1 keine Zulassung und Eintragung in das österreichische Pflanzenschutzmittelregister erforderlich. Jedoch war diese Bestimmung auf das gegenständliche Produkt nicht anzuwenden, da das Produkt als Pflanzenschutzmittel vermarktet wurde. So gilt als Grundstoff gemäß Art. 23 Abs 1 lit d Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (nur) ein Wirkstoff, der nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet wird. Daher war es nach den geltenden Regelungen grundsätzlich nicht möglich, das Produkt gemäß Art. 23 Abs 1 der zitierten Verordnung als Grundstoff zu genehmigen.

Tierschutzgesetz

LVwG 43.6-2492/2015-9 vom 11.01.2016

Gemäß Pkt. 8 der Anlage 5 der 1. TierhaltungsVO idF. BGBl. II Nr. 61/2012 gelten die Bestimmungen der Punkte 3.1.1., 3.2 und 3.3.1. in dieser Fassung ab 1.1.2013 für alle neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie für solche bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen, bei denen die Anforderungen ohne bauliche Maßnahmen erfüllt werden können. Ab 1.1.2033 gelten die Bestimmungen der Punkte 3.1.1. und 3.2 in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012 für alle Betriebe. Die bekämpfte Vorschreibung nach § 35 Abs 6 TierschutzG 2005, wonach die angeführten Bestimmungen (mit der darin festgelegten Gruppenhaltung für Sauen und Jungsaunen) bereits im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen ab dem 1.1.2013 und nicht erst ab dem 1.1.2033 gelten würden, findet im dargestellten Wortlaut der Verordnung keine Deckung. Der Umstand, dass seit dem Jahr 2010 ein Baubewilligungsverfahren für einen Zu- und Umbau am bestehenden Stallgebäude der Beschwerdeführerin anhängig war, änderte nichts daran.

Vergaberecht

LVwG 443.8-1850/2015 vom 25.08.2015

Der Wortlaut der Ausschreibungsunterlage für den gegenständlichen Bauauftrags im Oberschwellenbereich: „erfolgt die Einsatzsicherheit und die geforderte Ausführung der Brandmeldeanlage durch eine staatlich akkreditierte Prüfstelle“ verpflichtete den Bieter nicht, eine akkreditierte Prüfstelle als Subunternehmer zu benennen. So führten staatlich akkreditierte Prüfstellen in Zusammenhang mit dem Bauauftrag keine eigenen planerischen oder ausführenden Tätigkeiten durch, sondern nahmen die Prüfung der Ausführung eines zertifizierten Unternehmens vor und bestätigten die Ordnungsgemäßheit. Hingegen handelt es sich bei einer Subunternehmerleistung nach § 83 Abs 1 BVergG 2006 um einen Teil der auftragsgegenständlichen Leistung. Daher sind Leistungen, die nur die Überprüfung der auftragsgegenständlichen Leistungserbringung umfassen, keine Subunternehmerleistungen nach § 83 Abs 1 BVergG 2006.

Wasserrecht

LVwG 46.23-2239/2015 vom 15.12.2015

Stehen zwei in Rechtskraft erwachsene Bescheide über eine idente Sache in Widerspruch, so wird nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts der früher erlassene Bescheid durch den späteren beseitigt. Ist der spätere Bescheid eine die Stammbewilligung abändernde Bewilligung (hier nach § 9 WRG) und liegen somit (mangels widersprechender Vorschriften) nicht zwei dieselbe Sache widersprechend regelnde Bescheide vor, hängt der Einfluss der Änderungsbewilligung auf die Stammbewilligung von den Umständen des Einzelfalles ab (Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz § 9 K12). Im Gegenstande bildete die Stammbewilligung mit der späteren Änderungsbewilligung eine einheitliche Gesamtbewilligung. So war in der Änderungsbewilligung lediglich von Änderungen der bereits bewilligten Wasserkraftanlage die Rede und stellten die darin enthaltenen Bedingungen nur Ergänzungen zu den Verpflichtungen in der ursprünglichen Bewilligung, die Anlage (wie bewilligt) instand zu halten, dar. Somit sind die Instandhaltungsverpflichtungen durch die Änderungsbewilligung nicht weggefallen und waren zusammen mit deren Auflagen einzuhalten.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 4-2016

Auskunftspflichtgesetz

LVwG 80.38-3524/2015 vom 1.2.2016

Gemäß § 7 Abs 2 Stmk. AuskunftspflichtG Stmk 1990 ist im Zusammenhang mit einem Auskunftsbegehren nur dann die Erlassung eines Bescheides erforderlich, wenn binnen 3 Monaten ab Auskunftsbegehren schriftlich beantragt wird, über die Verweigerung der Auskunft einen Bescheid zu erlassen. Gegenstand einer Säumnisbeschwerde nach § 8

Abs 1 VwGVG 2014 ist die Verletzung der gesetzlich eingeräumten Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde, somit die Säumnis bei der Erlassung von Bescheiden. Wurde nur ein Auskunftsbegehren, aber kein Antrag auf Erlassung eines Bescheides aufgrund einer Auskunftsverweigerung gestellt, wird die Behörde, die keinen Bescheid erlässt, nicht säumig und ist eine Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Außerdem muss der Antrag auf Erlassung eines Bescheides binnen 3 Monaten ab Einbringung des Auskunftsbegehrens erfolgen, andernfalls er aufgrund des in § 7 Abs 2 AuskunftspflichtG Stmk 1990 normierten Anspruchsverlustes nicht mehr möglich ist.

Baurecht

LVwG 50.25-2511/2015 vom 11.1.2016

Ein Beseitigungsauftrag von Amts wegen nach § 41 Abs 3 BauG Stmk 1995 setzt eine bauliche Anlage (Bauwerk) voraus. Dies ist gemäß § 4 Z 13 leg. cit eine Anlage, welche mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Die gegenständliche Ankündigungstafel wurde mittels zweier Aluwinkel befestigt und jeweils mit zwei Aluwinkelverbindungen an die Hausfassade geschraubt, sodass sie jederzeit wieder demontiert werden kann. Nach dem bautechnischen Amtssachverständigengutachten waren für diese Befestigung, welche mit dem Anbringen von Bildern an der Wand mit Schrauben und Dübeln vergleichbar ist, ebenso wie für die Herstellung einer derartigen Tafel keine bautechnischen Kenntnisse erforderlich. Es handelte sich um eine anzeigepflichtige Maßnahme nach § 20 Z 3 lit a BauG Stmk 1995, da es nach dieser Bestimmung nicht darauf ankommt, ob eine Ankündigung die Qualifikation einer baulichen Anlage besitzt (vgl. z.B. VwGH 20.06.2002, 2000/06/0113). Daher

konnte der von Amts wegen erlassene Auftrag, die Tafel zu beseitigen, nicht (auch) auf § 41 Abs 3 BauG Stmk 1995 gestützt werden.

LVwG 50.38-2752/2015-10 vom 24.1.2016

Unter "Motoren, Maschinen, Apparaten und Ähnlichem" gemäß § 20 Z. 5. BauG Stmk 1995 sind keine baulichen Anlagen im Sinne des § 4 Z. 13 leg.cit. zu verstehen. So bedarf eine bauliche Anlage zu deren fachgerechter Herstellung insbesondere bautechnischer Kenntnisse, während die Herstellung eines Motors, einer Maschine oder eines Apparates überwiegend andere Kenntnisse, wie etwa maschinenbautechnische oder elektrotechnische Kenntnisse, erfordert (VwGH 17.12.2009, 2008/06/0097). Nach dem Gutachten eines bau- und maschinentechnischen Amtssachverständigen, betreffend die Lüftung eines Maststalles, handelte es sich bei der Abluftleitung aus Hartschaum mit Polyesteremantel inklusive der Befestigung an der bauseitigen Unterkonstruktion um den Bestandteil einer Maschine. (Die Unterkonstruktion selbst war kein Teil der Maschine, sondern eine bauliche Anlage). Da durch die geänderte Leitungsführung der Abluftleitung eine Gefährdung durch Immissionen nicht auszuschließen war, war diese Änderung (als Aufstellung einer Maschine) nach § 20 Z 5 BauG Stmk 1995 anzeigepflichtig. Parteistellung hat allerdings gemäß § 22 Abs 6 BauG Stmk 1995 im Verfahren über ein anzeigepflichtiges Vorhaben nach § 20 Z 5 leg.cit. nur der Bauwerber.

Grundverkehrsgesetz, Verwaltungsverfahren

LVwG 52.28-3354/2015 vom 1.2.2016

Die Erwerberin eines in einem Aufschließungsgebiet der Ortsgemeinde liegenden Grundstücksteils ersuchte um Bestätigung, dass eine Genehmigung gemäß § 2 GVG Stmk 1993 (GVG) nicht erforderlich ist. Dieses Anbringen war im Zusammenhang mit der beiliegenden Kopie der Bestätigung aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan so zu werten, dass ein Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 2 Abs 3 GVG gestellt wurde. Daher war die Grundverkehrsbehörde berechtigt, gemäß § 2 Abs 3 GVG mit Bescheid darüber zu entscheiden, ob ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück im Sinne des Grundverkehrsrechtes vorliegt. Nicht ermächtigt war sie, aufgrund dieses Antrags eine Entscheidung gemäß § 8a GVG zu treffen und die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für das vorliegende Rechtsgeschäft unter Vorschreibung einer entsprechend hohen Verwaltungsabgabe zu erteilen, da eine solche Erledigung einen Antrag gemäß § 7 GVG voraussetzt. Ein antragsbedürftiger Bescheid ohne den dafür erforderlichen Antrag ist rechtswidrig und vom Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs 2 VwGVG 2014 ersatzlos aufzuheben (vgl. VwGH 14.06.2012, 2008/10/0343).

Jagdrecht

LVwG 52.6-1708/2015-7 vom 9.9.2015

Die Erhöhung des jährlichen Pachtschillings auf € 2.250,00 in einem Bescheid nach § 24 Abs 1 und 6 JagdG Stmk 1986, mit dem ein Gemeinderatsbeschluss über die freihändige Verpachtung der Katastralgemeindejagd zu einem jährlichen Pachtschilling von € 1.238,00 an einen Jagd- und Hegeverein genehmigt wurde, stellte keine zulässige Berichtigung des ursprünglichen Bescheides nach § 62 Abs 4 AVG 1991 dar. So wurden weder im ursprünglichen Bescheid die Grundlagen der Berechnung oder die angewendete Methode dargelegt noch konnte dem neuen Bescheid entnommen werden, welcher Rechenfehler oder welche sonstige offenkundige Unrichtigkeit der Behörde bei der Erlassung des ursprünglichen Bescheides unterlaufen wäre. Von welchem Pachtschilling pro Quadratmeter die Behörde ausgegangen ist, ist nicht erkennbar. Sonstige Gründe für einen Rechenfehler waren ebenfalls nicht offensichtlich, zumal die Behörde im ursprünglichen Bescheid auf die Feststellung im Gemeinderatsbeschluss, wonach „der Pachtschilling jährlich in gleicher Höhe wie bisher eingehoben wird“ verwiesen hat und nicht näher ausführte, was sie darunter versteht.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.3-2880/2015 vom 8.1.2016

Nimmt ein flächendeckendes Fahrverbot nach § 52 lit a Z 7a StVO 1960 Fahrten und Leerfahrten von Lastkraftfahrzeugen aus, „die ihren dauernden Standort bei Betrieben in den angeführten Bezirken haben, wenn diese Fahrten der Wegfahrt bzw. der Rückfahrt zum dauernden Standort des Betriebes dienen“, besteht vor allem dann, wenn auch Leerfahrten für zulässig erklärt werden, keine Einschränkung für Fahrten der Wegfahrt bzw. Rückfahrt zum dauernden Standort des Betriebes. Deshalb ist es ohne Relevanz, ob das Sattelkraftfahrzeug mit oder ohne Ladung zum dauernden Fahrzeugstandort beim Betrieb fährt, oder ob es sich um einen Transport handelt, bei dem der Lenker eine Fahrtunterbrechung, die der Konsumierung der Ruhepause sowie der Betankung und Kontrolle des Fahrzeuges dient, auch außerhalb des Firmengeländes vornehmen könnte.

Wasserrecht

LVwG 46.34-3563/2014-2 vom 29.4.2015

Die Herstellung des einem Bescheid entsprechenden Zustandes spielt in einem allfälligen Vollstreckungs- oder Verwaltungsstrafverfahren eine Rolle, führt aber nicht zur Aufhebung des Bescheides (siehe VwGH 20.10.2005, 2005/07/0112). Durch die alleinige Befolgung dieses Bescheides – im Gegenstande eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 31 Abs 3 WRG 1959 – kommt es nicht zu dessen Aufhebung. Zudem hatte der Auftrag, ein Grundstück unter anderem vollständig von (Fest)Mist und Gülle zu räumen, auch den Zweck, in Zukunft jede weitere Sammlung von organischem Dünger in jedweder Form auszuschließen, sofern der Schutz des Grundwassers nicht gewährleistet ist. Daher konnte der Einwand, dass der wasserpolizeiliche Auftrag bereits erfüllt wurde und im untersagten Bereich kein (Feld) Mist mehr gelagert werde, der Bescheidbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 5-2016

Abgabenrecht

LVwG 61.26-2111/2015 vom 22.9.2015

Der Wortlaut von § 5 Abs 3 Stmk. Hundeabgabengesetz 2013 ist dahin gehend auszulegen, dass der Hundehalter, um in den Genuss einer Abgabenermäßigung für das Halten von Hunden zu kommen, eine von drei Wahlmöglichkeiten erfüllen muss. Der Hundehalter kann diesbezüglich entweder einen Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung 1.) der Begleithundeprüfung, oder einer gleichwertigen oder übergeordneten Prüfung 2.) bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers bei der Ausbildung bedient, oder 3.) die bei einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert wurde, erbringen. Für die Abgabenermäßigung nach § 5 Abs 3 leg cit genügt es daher, wenn der Hundehalter einen Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer Begleithundeprüfung erbracht hat. Die Abgabenermäßigung ist in diesem Fall an keine weiteren Nachweise bzw. Voraussetzungen gebunden.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.15-2649/2015

LVwG 35.15-2650/2015 vom 11.1.2016

Vereinbarungen mit Jugendlichen nach § 11 Abs 2a KJBG über die Ausdehnung der Arbeitszeit in den einzelnen Wochen eines mehrwöchigen Durchrechnungszeitraumes bedürfen bei einer Beschäftigung der Jugendlichen im Gastgewerbe der Schriftform. Zwar geht dies aus dem Wortlaut des Pkt 2 lit e des Kollektivvertrages für Arbeiter im Gastgewerbe nicht ausdrücklich hervor, folgt jedoch bereits aus dem Zusammenhalt mit der Regelung in Pkt 2 lit b, wonach derartige Vereinbarungen mit erwachsenen Arbeitnehmern schriftlich festzulegen und im Dienstzettel oder im Arbeitsvertrag festzuhalten sind. Den Kollektivvertragspartnern kann nicht unterstellt werden, dass bei jugendlichen Arbeitnehmern auf das schon aus Gründen der Beweissicherung ungemein wichtige Erfordernis der Schriftform verzichtet werden sollte. Außerdem knüpft die Bestimmung des § 11 Abs 2 KJBG derartige Ausnahmevereinbarungen an mehrere Bedingungen, nämlich, dass es für vergleichbare erwachsene Arbeitnehmer des Betriebes ebenfalls eine solche Arbeitszeiteinteilung

gibt und eine abweichende Arbeitszeiteinteilung für Jugendliche dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann.

Bundesstraßen-Mautgesetz

LVwG 30.7-2591/2015 vom 10.12.2015

Das Delikt der Mautprellerei nach § 20 Abs 1 BStMG 2002, nämlich die Benützung von Mautstrecken, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, ist ein Ungehorsamsdelikt. So gehört zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung, das ist die Benützung von Mautstrecken ohne die normierte Voraussetzung, kein Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr.

LVwG 30.6-3187/2015 vom 10.2.2016

Die Befreiung von der zeitabhängigen Maut gemäß Teil A I Pkt. 2.3.1 der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs setzt nicht nur voraus, dass an dem Kraftfahrzeug, welches über eine Bewilligung zur Anbringung von Warnleuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht gemäß § 20 Abs 5 KFG 1967 verfügt, die Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, sondern auch, dass bei ihrer Verwendung den gemäß § 20 Abs 6 KFG 1967 erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird. Da die sichtbare Anbringung des Blaulichtes nach der im Gegenstande erteilten Bewilligung nur bei Bereitschaftsdienst- und Einsatzfahrten erlaubt war, setzte die Befreiung von der zeitabhängigen Maut voraus, dass solche Fahrten durchgeführt wurden. Der Beschwerdeführer hatte nach eigenen Angaben diese Voraussetzung nicht erfüllt, weshalb seine Benützung der Mautstrecke unabhängig davon der zeitabhängigen Maut unterlag, ob das Blaulicht am Fahrzeug sichtbar angebracht war oder nicht.

Grundverkehr

LVwG 52.28-2495/2015 vom 13.10.2015

Die Bestätigung der Abgabe einer schriftlichen Erklärung nach § 17 Abs 5 GVG Stmk 1993 durch die Grundverkehrsbehörde, wonach auf Grund eines erklärungspflichtigen Rechtsgeschäftes Rechte erworben werden sollen, ist mangels normativer Anordnung kein Bescheid. Somit unterliegt die Bestätigung nicht den Tarifen der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, Anlage B Besonderer Teil, VIII. Grundverkehr. Daher war der in Beschwerde gezogene Bescheid einschließlich der Vorschreibung einer Landesverwaltungsabgabe von € 246,60 - ersatzlos aufzuheben.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 6-2016

Agrarrecht

LVwG 53.27-37/2015 vom 19.1.2016

Gemäß § 7 Abs 4 AgrGG Stmk 1985 kann die Spezialteilung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes auch in Form der Singularteilung, nämlich durch die Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Parteien, erfolgen. Dass diese Singularteilung bei einem agrargemeinschaftlichen Grundstück dann nicht mehr beantragt werden könne, wenn die Nutzung des Grundstückes in Nutzungslose aufgeteilt wurde, ist auch der Bestimmung des § 34 AgrGG Stmk 1995, welche für agrargemeinschaftliche Grundstücke mit Einzelnutzung Sonderregelungen enthält, nicht zu entnehmen. Für die Einleitung eines Singularteilungsverfahrens genügt gemäß § 11 Abs 1 letzter Satz AgrGG Stmk 1985 der Antrag eines Mitgliedes, das sein Ausscheiden begehrt. Daher hätte der Antrag, das Grundstück des Antragstellers im Wege der Singularteilung aus der Agrargemeinschaft auszuscheiden, nicht mit dem Hinweis auf die erfolgte Aufteilung der Agrargemeinschaft in 24 Nutzungslose als unzulässig zurückgewiesen werden dürfen. Vielmehr war gemäß § 11 Abs 1 AgrGG Stmk 1985 das Spezialteilungsverfahren mit Bescheid einzuleiten und die Zulässigkeit der beantragten Singularteilung nach den Bestimmungen der §§ 11 Abs 3 und 34 Abs 1 leg. cit. zu prüfen.

Arbeits- und Sozialrecht.

LVwG 30.22-2712/2015 vom 17.11.2015

Während § 61 Abs 1 BArbSchV (BauV) eine Überprüfung von Gerüsten nach ihrer Fertigstellung durch eine fachkundige Person des Gerüstaufstellers vorsieht, verlangt § 61 Abs 2 BauV, dass Gerüste vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel geprüft werden. Somit ist eine Verpflichtung, das Gerüst vor seiner erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person des Gerüstaufstellers auf offensichtliche Mängel zu prüfen, in der BauV nicht vorgesehen. Da es sich bei den Umschreibungen „Gerüstaufsteller“, „Gerüstbenützer“ „vor erstmaliger Benützung“ und „nach Fertigstellung“ um jeweils wesentliche Tatbestandsmerkmale des § 61 Abs 1 bzw. Abs 2 BauV handelt, ist dem Landesverwaltungsgericht ihre Auswechslung nicht möglich.

Baurecht

LVwG 50.17-134/2016 vom 28.1.2016

Die Aufhebung einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof entfaltet keine Rechtswirkung auf frühere, durch den Normsetzer außer Kraft gesetzte Verordnungen, es sei denn, der Verordnung kommt gegenüber der früheren, an sich weiter bestehenden Verordnung eine bloß ergänzende Bedeutung zu (z.B. VwGH 19.09.1995, ZI: 95/05/0233). Jener Flächenwidmungsplan, der für das gegenständliche Grundstück die Widmung „Reines Wohngebiet“ bestimmt hatte, wurde durch seine verordneten Revisionen hinsichtlich dieses Grundstückes nicht ergänzt, sondern bezüglich der Widmung „Reines Wohngebiet“ geändert, indem eine teilweise Umwidmung des Baulandes in Freiland die Bebaubarkeit des Grundstückes einschränkte. Daher konnte der Flächenwidmungsplan mit der früheren Widmung „Reines Wohngebiet“ nach Aufhebung der revidierten Widmung „teilweises Freiland“ durch den Verfassungsgerichtshof für das Grundstück keine Rechtswirkungen mehr entfalten. Aus diesem Grunde hatte eine Widmung, die durch einen Flächenwidmungsplan festgelegt war, nicht mehr gegolten (Hauer, Zur „Theorie vom weißen Fleck“, ecoloex 1995). Die bereits vor der verfassungsgerichtlichen Aufhebung erfolgte Abweisung des Antrags, für das Grundstück gemäß § 18 Abs 1 BauG Stmk 1995 Bebauungsgrundlagen festzulegen, war daher zum nunmehrigen Zeitpunkt der Entscheidung über die Abweisung der Berufung rechtmäßig.

Führerscheingesetz

LVwG 42.3-3070/2015 vom 22.2.2016

RS 1

Eine Entziehung der Lenkberechtigung ist beim Fehlen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß § 25 Abs 2 FSG 1997 auf Dauer der Lebenszeit auszusprechen, wenn das Amtssachverständigengutachten schlüssig und nachvollziehbar darlegt, dass bei der vorliegenden Demenzerkrankung einer älteren Person nicht mehr mit einer Besserung, sondern nur mit einer Verschlechterung des Krankheitsbildes zu rechnen ist.

RS 2

Eine Beobachtungsfahrt im Sinne des § 8 Abs 2 FSG 1997 ist nicht zielführend, wenn bei dem festgestellten Zustandsbild (im Gegenstande Demenz) bereits aufgrund der ärztlichen Untersuchung eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen werden muss.

Gesundheitsrecht - Krankenanstaltengesetz

LVwG 48.11-1464/2015 vom 11.12.2015

RS 1

Gemäß § 12 StKAG bedürfen wesentliche Änderungen der apparativen Ausstattung oder des Leistungsangebotes einer Krankenanstalt einer Bewilligung der Landesregierung. Liegt eine wesentliche Veränderung der apparativen Ausstattung vor, sind die §§ 4 bis 9 StKAG sinngemäß anzuwenden. Es hat daher, sofern nicht der Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs 5 StKAG vorliegt, zu einer Bedarfsprüfung iSd § 4 Abs 3 StKAG zu kommen, bei welcher gemäß § 5 Abs 6 StKAG auch der gesetzlichen Interessenvertretung privater Krankenanstalten Parteistellung iSd § 8 AVG zukommt. Nachdem es im konkreten Fall aber, nämlich beim Austausch von Geräten für die MRT-Untersuchung, zu keiner wesentlichen Änderung der apparativen Ausstattung und des Leistungsangebotes der Krankenanstalt kommt, scheidet eine Parteistellung der gesetzlichen Interessenvertretung schon aus diesem Grund aus.

RS 2

Gemäß § 4 Abs 5 StKAG ist eine gesonderte Bedarfsprüfung nach § 4 Abs 3 StKAG für Fondskrankenhäuser nicht notwendig und gilt der Bedarf als ex lege gegeben, wenn die Errichtung nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot dem jeweiligen, mit dem „Regionalen Strukturplan Gesundheit“ abgestimmten, Landeskrankenanstaltenplan entspricht. Da der Landeskrankenanstaltenplan für die Steiermark (LGBl. Nr. 5/1998) aber keine Angaben über die Art und Anzahl der medizinischen-technischen Großgeräte je Standort enthält, obwohl dies in § 55 Abs 3 StKAG ausdrücklich vorgesehen ist, fehlt es schon an einer Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 4 Abs 5 StKAG. Diese Norm stellt nämlich darauf ab, dass der Landeskrankenanstaltenplan im Voraus – auf Grundlage von höherrangigen Planungsinstrumenten – für jeden Standort die Art und Anzahl der Großgeräte festlegt und es so bereits zu einer Planung der Versorgung (Bedarfsprüfung) gekommen ist, weshalb eine weitere Bedarfsprüfung entfallen kann.

Jagdrecht

LVwG 30.28-49/2016 vom 7.3.2016

Gemäß § 59 Abs 1 JagdG Stmk 1986 in der Fassung der Jagdgesetznovelle LGBL 2005/11 bedarf das Auswildern von Wildarten und –unterarten in den einzelnen Jagdgebieten grundsätzlich der Bewilligung der Landesregierung. Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht wurde nur das Auswildern von Jagdfasan, Rebhuhn und Stockente zur Bestandesstützung. Eine erforderliche Bestandesstützung von Jagdfasanen setzt voraus, dass der vorhandene Bestand im Revier wegen außergewöhnlicher Verhältnisse beeinträchtigt ist. Der Einwand, wonach die Zahl der ausgewilderten Fasane in jedem Jahr ähnlich bzw. gleich sei und der hohe Bestand nach der Auswilderung durch natürliche Abgänge und Bejagung effizient reduziert werde, sodass er keine erkennbaren nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna verursache, lässt eine solche Beeinträchtigung nicht erkennen.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.10-3496/2015 vom 2.3.2016

Das Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (MSG Stmk 2011) enthält keine Differenzierung, in welcher Form der Einsatz der Arbeitskraft im Sinne des § 7 MSG Stmk 2011 von einer Person, die arbeitsfähig ist und Hilfe sucht, zu leisten ist. Vielmehr wird gemäß § 7 Abs 1 MSG Stmk 2011 vom Bemühen um eine entsprechende „Erwerbstätigkeit“ gesprochen. Von einer solchen Erwerbstätigkeit muss bei einem ca. 23 Jahre alten Lehrling, welcher zu 80 % im Betrieb eingesetzt wird und nur zu 20 % die Berufsschule besucht, gesprochen werden.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.3-3215/2015 vom 23.2.2016

Ein zumindest überwiegendes Be- oder Entladen eines Lastkraftfahrzeuges als Ausnahme von einem verordneten Fahrverbot nach § 52 lit a Z 7a StVO 1960 liegt nicht vor, wenn eine geladene Pferdebox zur Führung eines Kundengesprächs und zu ihrer Präsentation nur vorübergehend entladen wird, um danach ihren Transport fortzuführen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 7-2016

Abfallwirtschaft

LVwG 46.24-2438/2015 vom 31.3.2016

RS 1

Der bloße Eigentumsvorbehalt, der die Übertragung des Eigentums von Abfällen unter die aufschiebende Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung stellt, begründet keinen Fortbestand der Verfügungsberechtigung des Abfallverkäufers im Sinne des § 6 AWG 2002 (AWG), wenn der Vorbehaltskäufer als Rechtsbesitzer bereits ein Recht auf Nutzung des Vorbehaltsgutes erworben hat. Die Verfügungsberechtigung im Sinne des § 6 AWG kann bei der Weitergabe des bei Stahlerzeugung anfallenden Schlackenabfalls an Dritte, damit der Abfall zulässig als Baustoff verwertet wird, nicht losgelöst von § 5 AWG über das Abfallende gesehen werden, welches bei der Verwendung des Abfalls im Sinne einer zulässigen Verwertung eintritt. So beantragte der verkaufende Abfallerzeuger die Feststellung, dass die Schlacke mit ihrem Einsatz keinen Abfall mehr darstelle. Jedoch war Verfügungsberechtigter im Sinne des § 6 (und § 5) AWG nur der Dritte, welcher die Abfälle als Inhaber einer zulässigen Verwertung zuführte oder in dessen rechtlichen Verfügungsbereich auf den Verwendungszweck im Sinne einer zulässigen Verwertung Einfluss genommen werden durfte. Der Feststellungsantrag war daher nicht zulässig.

RS 2

§ 6 AWG 2002 (AWG) stellt in einem Fall, in dem anfallender Schlackenabfall an Dritte zur Verwertung (Verbauung) weitergegeben wird, eine besondere Rechtsgrundlage für ein Feststellungsverfahren über den (nicht zweifelsfrei feststehenden) Eintritt des Abfallendes nach § 5 AWG dar. Somit bleibt für einen darüber hinaus gehenden Rechtsanspruch auf diese Feststellung nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen (§ 56 AVG 1991) kein Raum.

Allgemeines Verwaltungsverfahren

LVwG 30.19-30/2016 vom 5.4.2016

Eine zu geringe Bemessung des Strafbetrages ist keine offenkundige Unrichtigkeit wie etwa ein Schreib- oder Rechenfehler im Sinne des § 62 Abs 4 AVG 1991. Daher war die in Beschwerde gezogene Berichtigung des Strafbetrages von € 20 auf € 200 rechtswidrig.

Jagdrecht

LVwG 30.6-477/2016 vom 15.3.2016

Der Auflage in der Genehmigung eines Wildwintergatters nach § 4 Abs 2 JagdG Stmk 1986: „...Fütterungsende ist jedenfalls der 15. Juni. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch das Wintergatter zu öffnen. ...Die Einzäunung muss so gewählt und erhalten werden, dass ein Auswechselln oder Ausbrechen nicht möglich ist“ kann nicht entnommen werden, dass das Gatter bei den Betriebseinfahrten außer zum Ein- und Ausfahren geschlossen zu bleiben hat. Jedenfalls geht aus dieser Auflage nicht im Sinne des § 44a Z 1 VStG 1991 hervor, dass die Betriebseinfahrt zum Tatzeitraum, der mit nur einer Minute umschrieben wurde (08.01.2014, 10.00 Uhr), geschlossen gehalten werden musste. Eine konkrete Gefahr des Auswechsellns von Rotwild war schon aufgrund der Kürze der Tatzeit nicht erkennbar.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.10-2615/2015 vom 22.2.2016

Beim Besuch einer Privatschule besteht für die Beistellung einer Betreuungsperson für pflegerisch-helfende Tätigkeiten kein Rechtsanspruch gemäß § 35a PSchErhG Stmk 2004 (StPEG), sodass kein Anspruch auf eine gleichartige oder ähnliche Leistung im Sinne des § 2 Abs 3 BehindertenG Stmk 2004 (BHG) vorliegt und somit die Hilfeleistung gemäß § 7 Abs 1 Z 3 BHG zu gewähren war.

LVwG 70.36-2114/2015 vom 26.2.2016

Gemäß § 2 Abs 3 BehindertenG Stmk 2014 (BHG) besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen nach diesem Gesetz nur, soweit der Mensch mit Behinderung nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen – ausgenommen dem Stmk. Mindestsicherungsgesetz – gleichartige oder ähnliche Leistungen erhält oder geltend machen kann. Eine Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) in privaten Haushalten umfasst gemäß § 1 Abs 3 HBeG Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung bestehen, sowie sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten. Demzufolge werden nach dem Hausbetreuungsgesetz gleichartige oder ähnliche Leistungen wie bei der Hilfe zur Freizeitgestaltung nach den §§ 3 Z 11 und 21a BHG gewährt. Somit besteht auf Grund der Subsidiarität der Hilfeleistung nach dem BHG für die Dauer der Inanspruchnahme der 24-Stunden-Betreuung nach dem HBeG kein Anspruch auf die Hilfeleistung „Freizeitgestaltung“.

Vergaberecht

LVwG 443.15-742/2015

LVwG 443.15-759/2015 vom 22.5.2015

Die Eigenerklärung nach § 70 Abs 2 BVergG 2006 (BVergG) ermöglicht Unternehmern im offenen Verfahren die Abgabe einer Erklärung, gemäß § 69 Z 1 BVergG spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung über die geforderte Eignung zu verfügen. Damit sind sie von der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen zumindest in diesem Stadium des Vergabeverfahrens entbunden. Folglich ist im Falle einer Eigenerklärung die Aufforderung, gemäß § 70 Abs 3 und 4 BVergG Eignungsnachweise nachzureichen, grundsätzlich keine Aufforderung zur Mängelbehebung, sondern ein erstmaliges Ersuchen um Vervollständigung von Eignungsnachweisen. Dabei handelt es sich um einen regulären Schritt im Zuge der Angebotsprüfung. Da die Antragstellerin eine Eigenerklärung abgegeben hatte, stellte die erstmalige Aufforderung der Auftraggeberin, unter anderem ein KSV-Rating vorzulegen, keinen Mängelbehebungsauftrag dar. Jedoch war das vorgelegte Rating mit einem Wert von 362 erst nach Angebotsöffnung datiert. Somit hätte die Auftraggeberin nunmehr mit einem Mängelbehebungsauftrag prüfen müssen, ob das Rating der Antragstellerin bereits vor Angebotsöffnung (bzw. spätestens zur Angebotsöffnung) den Erfordernissen der Ausschreibung entsprach.

LVwG 443.16-2978/2015 vom 15.1.2016

RS 1

Nach § 141 Abs 2 BVergG 2006 hat der Auftraggeber bei der Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen die gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie das Diskriminierungsverbot und den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbes zu beachten. Dazu gehört jedenfalls, dass er an seine Ausschreibungsunterlagen gebunden ist und auch in diesem Verfahren nicht nachträglich Änderungen in den Beurteilungskriterien vornehmen darf. Eine unzulässige Abweichung von den bestandsfesten Vorgaben der Ausschreibung findet statt, wenn die von der Auftraggeberin eingesetzte Bewertungskommission bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums „Hearing“ teilweise personenbezogene Bewertungsmaßstäbe einbezieht, die nicht Gegenstand der Fragestellungen des Hearings gewesen sind. So wurden bezüglich der Präsentation des Umsetzungskonzeptes der mitbeteiligten Partei „sicheres Auftreten“ und „sinnvolle Ergänzungen“ zugestanden, während die Antragstellerin diesbezüglich als „sehr nervös“ etc. beurteilt wurde. Auch wenn dieses Zuschlagskriterium mit nur 15 Punkten bewertet wurde, wurde das Angebot der Antragstellerin mit einem Rückstand von lediglich 0,75 Punkten an zweiter Stelle gereiht. Daher war nicht ausgeschlossen, dass bei einer Nichtberücksichtigung der ausschreibungswidrigen Aspekte das Kriterium „Hearing“ beim Angebot der Antragstellerin höher bewertet worden und das Vergabeverfahren anders ausgegangen wäre. Die Zuschlagsentscheidung war daher rechtswidrig.

RS 2

Begründet die Auftraggeberin die Zuschlagsentscheidung verbal, wird sie dem Zweck der Begründung der Zuschlagsentscheidung im Sinne des § 141 Abs 6 BVergG 2006 nur dann gerecht, wenn die im Rahmen der Zuschlagsentscheidung mitzuteilenden Informationen jedenfalls so ausgedrückt werden, dass die verbale Begründung der ebenfalls mitgeteilten Punktebewertung entspricht. Widerspricht daher die verbale Begründung dem Anschein nach den vergebenen Punkten, leitet sie den Bieter in die Irre. Eine solche Zuschlagsentscheidung erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen sowie die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 8-2016

LVwG 33.15-3323/2015 vom 05.04.2016

Nach dem Wortlaut des § 7b Abs 8 Z 3 und 4 AVRAG 1993 sind die Unterlassung der Bereithaltung der erforderlichen Unterlagen nach Abs 5 und die Unterlassung der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen entgegen dieser Bestimmung zwei verschiedene Tatbestände. Diese Übertretungen können unabhängig voneinander verwirklicht werden und sind daher im Sinne des § 22 Abs 2 VStG 1991 gesondert strafbar.

IG-L Immissionsschutzgesetz-Luft

LVwG 41.1-834/2016 vom 11.04.2016

Gemäß § 17 Abs 1 bis 3 IG-L 1997 sind nach den anzuwendenden bundesrechtlichen Vorschriften die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Vollziehung der gemäß § 10 angeordneten Maßnahmen betraut. Hingegen erfolgt die Vorschreibung einer Abdeckverpflichtung nach § 6 LRV Stmk 2011 für eine baurechtlich genehmigte Gülleanlage nach einer landesrechtlichen Vorschrift, nämlich als erforderliche Sicherungsmaßnahme nach § 39 Abs 3 BauG Stmk 1995. Damit ist für eine erforderliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nach dem Steiermärkischen Baugesetz die Baubehörde zuständig. Diese ist in der Folge auch für die entsprechende Überwachung der genehmigten Anlage heranzuziehen.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.19-372/2015 vom 07.03.2016

Nicht als Kraftfahrzeuge, sondern als Fahrräder im Sinne der StVO 1960 gelten gemäß § 1 Abs 2a KFG 1967 auch elektrisch angetriebene Fahrräder mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h. Daher handelt es sich bei einem Elektro-Scooter (E-Scooter), der eine Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und eine höchste zulässige Leistung von mehr als 600 Watt aufweist, um ein Kraftfahrzeug in Form eines

zweirädrigen Kleinkraftrades gemäß § 2 Abs 1 Z 14 KFG 1967. Somit ist ein solcher E-Scooter zum Verkehr zuzulassen und mit den nach § 15 Abs 1 KFG 1967 vorgeschriebenen Leuchten zu versehen.

LVwG 30.27-2973/2015 vom 12.04.2016

Gemäß Art 3 lit h der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt diese Verordnung, wie etwa die Verpflichtung zum Einbau von Kontrollgeräten, nicht für Beförderungen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden. Die gegenständliche Beförderung eines Gerüsts, welches als Absicherung auf einer Baustelle der Firma im Rahmen der Dachdeckerei benötigt wurde, ist als Werkverkehr auch im Sinne des Unionsrechtes zu beurteilen. So stellte die Beförderung des Gerüsts nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der Gesamttätigkeit der Dachdeckerei dar.

Verfassungsrecht

LVwG 20.32-2598/2015 vom 02.11.2015

Durch Bundes- oder Landesgesetz können gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden. Von dieser Möglichkeit gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG hat der Gesetzgeber im Hinblick auf ein behauptetes rechtswidriges Verhalten von Mitarbeitern eines Jugendamtes keinen Gebrauch gemacht. Somit ist in dieser Angelegenheit eine Verhaltensbeschwerde im Sinne des § 53 VwGGV 2014 nicht vorgesehen. Daher waren die seitens der Beschwerdeführerin an das VwG Steiermark gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerden mit den Begehren, Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt G. einzuleiten, mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig und zurückzuweisen.

Vergaberecht

LVwG 443.20-3381/2015 vom 27.01.2016

Nach der Ausschreibung eines nicht prioritären Dienstleistungsauftrages gemäß § 141 BVergG 2006 „Beistellung von FreizeitpädagogInnen an Schulen mit Tagesbetreuung“ war die Bereitstellung derselben als Überlassung von Arbeitskräften im Sinne des § 135 Abs 1 GewO 1994 zu qualifizieren. Der Bieter schloss mit den PädagogInnen einen Arbeitsvertrag ab und stellte diese zur Betreuung an den Schulen bereit, wo sie in fachlicher und organisatorischer Hinsicht dem Schulleiter verantwortlich waren. Somit unterstanden die PädagogInnen der Dienst- und Fachaufsicht der Schulen, waren gemäß der abzuschließenden Rahmenvereinbarung der Schulleitung verantwortlich und aus diesen Gründen wie durch die zeitlichen Vorgaben des Betreuungsbedarfs organisatorisch eingegliedert. Die Erfüllung dieses Kriteriums nach § 4 Abs 2 Z 3 AÜG stellt bereits eine Arbeitskräfteüberlassung dar. Da der Bieter auch gewerbsmäßig im Sinne des § 1 Abs 2 GewO handelte, hätte er für diese Tätigkeit über eine entsprechende Gewerbeberechtigung nach § 135 Abs 1 GewO 1994 verfügen müssen. Da keiner der vor der Antragstellerin gereihten Bieter über diese Gewerbeberechtigung verfügte, war dem Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung Folge zu geben.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 9-2016

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.15-512/2016 vom 06.04.2016

Die Unterlassung der Meldung von zwei Arbeitskräften, die bewilligungsfrei vom Ausland nach Österreich überlassen werden, stellt eine einzige Übertretung des § 17 Abs 2 AÜG dar. Sowohl aus dem Wortlaut der Meldungsdatenbestimmung des § 17 Abs 3 AÜG, wonach der Überlasser unter anderem Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Staatsangehörigkeit der überlassenen Arbeitskräfte zu melden hat, als auch aus der Gestaltung der für die Meldung vorgesehenen ZKO3-Formulare ist ersichtlich, dass es sich um einen einheitlichen Meldevorgang in Form einer Sammelmeldung handelt. Eine Änderung der Strafbestimmung des § 22 AÜG in der Weise, dass die Unterlassung der ZKO-Meldung für jeden überlassenen Arbeitnehmer gesondert strafbar sei, erfolgte im Gegensatz zu der nach § 7b Abs 8 AVRAG strafbaren Unterlassung der ZKO4-Meldung bei mehreren nach Österreich entsandten Arbeitskräften nicht.

LVwG 30.13-559/2015 vom 22.04.2016

Die Meldung der bewilligungsfreien Überlassung von Arbeitskräften gemäß § 17 Abs 2 AÜG ist spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme in Österreich zu erstatten. Nach § 32 Abs 2 AVG 1991 ist das fristauslösende Ereignis, nämlich diese Arbeitsaufnahme, nicht in die einwöchige Frist einzuberechnen. Da jedoch die Arbeitsaufnahme im gegenständlichen Fall an einem Montag stattgefunden hat, war die Meldung nach der Regelung des § 33 Abs 2 AVG 1991 nicht spätestens am Sonntag der vorangegangenen Woche zu erstatten, sondern war letzter Tag der einwöchigen Frist der diesem Sonntag folgende Montag als nächster Werktag (vgl VwGH 10.12.2009, 2008/04/0140).

LVwG 33.22-317/2016 vom 28.04.2016

Aus den Bestimmungen des § 7b Abs 5 bzw. Abs 8 AVRAG 1993 ist keine Verpflichtung ableitbar, wonach das am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhaltende Sozialversicherungsdokument A1 auf diesen Beschäftigungsort auszustellen sei, bzw. wonach der Beschäftigungsort im Zusammenhang mit dem

A1-Formular angegeben werden müsse. Die Verpflichtung zur Bereithaltung der A1-Formulare nach § 7b Abs 5 AVRAG 1993 bezweckt im Wesentlichen den Nachweis, dass die entsandten ausländischen Arbeitnehmer während der Entsendung nach Österreich im Entsendungsstaat sozialversichert sind und damit keine Sozialversicherungspflicht nach österreichischen Vorschriften besteht.

Baurecht

LVwG 50.37-2429/2015 vom 14.03.2016

Dem Ansuchen um Benützungsbewilligung eines baubewilligten Gebäudes (eingebracht bereits vor der Novelle des Stmk BauG 1995 in der Fassung LGBL Nr. 87/2013) fehlten erforderliche Unterlagen nach § 38 Abs 2 BauG. Nach der Erteilung eines Verbesserungsauftrages wurden diese Unterlagen bis auf die Bescheinigung nach der Z 1 nachgebracht. Daher waren die Zurückweisung des Ansuchens um Benützungsbewilligung und die Untersagung der Benützung nicht gerechtfertigt. So ist bei diesem Sachverhalt gemäß § 38 Abs 4 und 5 BauG ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, ob die Benützungsbewilligung zu erteilen oder das Ansuchen wegen nicht nur geringfügiger Mängel oder Abweichungen der Ausführung vom genehmigten Projekt abzuweisen (und die Benützung gemäß § 38 Abs 7 BauG zu untersagen) ist.

Eisenbahngesetz

LVwG 30.7-469/2016 vom 11.04.2016

Die Übertretung des § 30 Abs 1 EisenbahnG 1957, wonach Eisenbahnunternehmen zur Überwachung des Verhaltens von Personen zB. im Verkehr auf einer öffentlichen Eisenbahn Eisenbahnaufsichtsorgane zu bestimmen haben, ist ein Unterlassungsdelikt. Es wird von einem zur Vertretung nach außen berufenen Organ in der Regel am Sitz der Unternehmensleitung begangen, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften gesetzt werden müssen. Da der Dienstort des verantwortlichen Beauftragten am Unternehmenssitz in W. gelegen war, war es somit verfehlt, als Tatort die Eisenbahnhaltestelle in K. anzunehmen, an welcher die Unterlassung der Besetzung eines personenbefördernden Zuges mit einem Eisenbahnaufsichtsorgan festgestellt wurde. Die Verwaltungsstrafbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der betreffende Streckenabschnitt befand, war daher zur Erlassung des Straferkenntnisses nicht zuständig.

Güterbeförderungsgesetz

LVwG 30.30-1009/2016 vom 2.5.2016

Dem Wortlaut des § 17 Abs 1 und 2 GütbefG 1995, wonach während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitzuführen ist, kann nicht entnommen werden, dass auch der sonstige Nachweis lediglich in Papierform und nicht auch in elektronischer Form zulässig ist. Daher wird dieser Bestimmung auch dann entsprochen, wenn der Lenker ein PC-Tablet in Form eines vollständigen elektronischen Lieferscheines mitführt und den Aufsichtsorganen aushändigt.

IG-L Immissionsschutzgesetz-Luft

LVwG 30.10-2340/2015 vom 15.4.2016

§ 14 IG-L 1997 und § 20 Abs 2 StVO 1960 stehen in Idealkonkurrenz zueinander. Die Strafen sind gemäß § 22 Abs 2 VStG 1991 nebeneinander zu verhängen, da die Verwaltungsstraf-tatbestände nicht denselben Unwert sanktionieren, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Deliktes nicht in jeder Beziehung mitumfasst. Daher war nicht nur die Überschreitung der laut § 3 Abs 1 und 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, LGBl Nr. 117/2014, auf einer Autobahn zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 51 km/h zu bestrafen, sondern auch die gleichzeitige Überschreitung der gemäß § 20 Abs 2 StVO 1960 auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 21 km/h zu ahnden.

Raumordnungsrecht

LVwG 50.14-2913/2015 vom 04.04.2016

Gemäß § 8 Abs 1 ROG Stmk 2010 (ROG) dürfen Flächenwidmungspläne nicht dem örtlichen Entwicklungskonzept widersprechen. In diesem Sinne ist die Genehmigung der von einer Gemeinde beschlossenen Änderung eines Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 Abs 10 Z 2 ROG zu untersagen, wenn durch die Änderung einem örtlichen Entwicklungskonzept widersprochen wird. Eine Interessenabwägung ist im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren weder verfassungs- noch

einfachgesetzlich vorgesehen. So verfolgt die Bestimmung des § 38 Abs 10 Z 2 ROG den Zweck, dass sich die Gemeinde bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes an das von ihr selbst beschlossene örtliche Entwicklungskonzept hält. Eine Gemeindezusammenlegung nach Durchführung des Änderungsbeschlusses ändert an dieser Rechtslage nichts.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 80.31-3549/2015 vom 4.4.2016

Gemäß § 7 Abs 1 MSG Stmk 2011 (MSG) ist die Gewährung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und vom Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit abhängig. Bei einer Erwerbs- oder Schulausbildung darf der Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 7 Abs 3 Z 6 MSG jedenfalls nicht verlangt werden, wenn diese Ausbildung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen und zielstrebig verfolgt wurde. Mit dieser Ausnahme (Art 14 Abs 3 Z 5 der 15a-Vereinbarung entspricht der Bestimmung des § 7 Abs 3 Z 6 MSG) wird nach den Erläuterungen klargelegt, dass eine neuerliche Ausbildung nach wiederholtem Abbruch anderer Ausbildungen grundsätzlich nicht darunter fällt. Dasselbe gilt für ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtungen.

Umweltrecht

LVwG 46.24-2690/2015 vom 12.5.2016

Der bescheidmäßige Ausspruch in der Bewilligung einer Wasserversorgungsanlage, wonach mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung auch die erforderliche Dienstbarkeit eingeräumt ist, hat nur deklarativen Charakter. So treten die Rechtsfolgen des § 111 Abs 4 WRG 1959 bei Zutreffen der Voraussetzungen mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ein, ohne dass es eines diesbezüglichen Ausspruches bedarf (vgl. VwGH 15.09.1987, 87/07/0012). Jedoch räumt § 111 Abs 4 WRG 1959 nur in jenen Fällen eine Dienstbarkeit ein, in denen nicht bereits eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer Dienstbarkeit getroffen wurde. Da im Gegenstande eine solche Vereinbarung bereits vorlag, traf der Ausspruch nach § 111 Abs 4 WRG 1959 die beschwerdeführende Eigentümerin des mit dem Wasserbenutzungsrecht belasteten Grundstückes nicht. Bezüglich weiterer Grundstücke, die von der Wasserversorgungsanlage ebenfalls (in unerheblichem Ausmaß) in Anspruch genommen wurden, war eine Dienstbarkeit jedoch noch nicht

erteilt worden. Daher wurden diese Grundstücke bei der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserversorgungsanlage auch mit der entsprechenden Dienstbarkeit nach § 111 Abs 4 WRG 1959 belastet.

LVwG 30.23-1050/2016 vom 27.4.2016

Wesentliches Tatbestandsmerkmal der Übertretungen nach den §§ 7 Abs 3, 21 Abs 1 und 23 ElektroaltgeräteV 2005, betreffend die Verpflichtungen zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, zur Registrierung der Verpflichteten und zur Meldung der in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte, ist die Eigenschaft als Hersteller.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 10-2016

Agrarrecht

LVwG 53.28-541/2016 vom 10.5.2016

Die gesetzliche Ermächtigung zur zwangsweisen Einräumung eines Bringungsrechtes über fremden Grund nach dem GSLG Stmk umfasst nicht auch eine verbindliche Anordnung, dieses Wegbauprojekt auszuführen. So ist die Agrarbehörde gemäß § 2 Abs 1 iVm § 19 GSLG Stmk lediglich ermächtigt, auf Antrag ein Bringungsrecht als Güterweg einzuräumen. Lediglich für Seilwege sind in § 6 GSLG Stmk besondere Bewilligungen der Agrarbehörde vorgesehen, die die Errichtung und Änderung eines Seilweges und die Benützung eines Seilweges umfassen. Daher war jener Spruchteil, mit dem bei der Einräumung eines land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechtes durch Verbreiterung und Ausgestaltung eines bestehenden Servitutsweges auch die Ausführung dieses Wegbauprojektes angeordnet wurde, ersatzlos aufzuheben.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.15-624/2016 vom 18.5.2016

Der Beschwerdeführer wurde gemäß § 7b Abs 8 Z 1 iVm Abs 3

AVRAG 1993 wegen Nichterstattung der ZKO-Meldung, die spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer vorzunehmen war, rechtskräftig bestraft. Wird eine ZKO-Meldung nicht erstattet, folgt daraus zwingend, dass die nicht vorhandene Urkunde (Abschrift der ZKO-Meldung) nicht gemäß § 7i Abs 1 iVm § 7f Abs 1 Z 3 AVRAG 1993 auf Verlangen der Abgabenbehörde nachträglich übermittelt werden kann. Daher wird dieser Vorwurf durch die Nichterstattung der ZKO-Meldung konsumiert.

Baurecht

LVwG 50.21-2685/2015 vom 13.5.2016

Gemäß § 4 Z 46 BauG Stmk 1995 (BauG) gilt als natürliches Gelände von Grundflächen jenes, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes gegeben war. Allerdings wurde mit dieser Definition des natürlichen Geländes keine „dynamische Sanierungsbestimmung“ wie mit § 40 Abs 1 BauG über den als rechtmäßig geltenden Bestand geschaffen. Daher ist als natürliches Gelände im Sinne des § 4 Z 46 BauG nur jenes zu betrachten, welches zum angeführten Zeitpunkt rechtmäßig gegeben war. Somit konnte der Antrag nach § 41 Abs 6 BauG, die Beseitigung der durch Aufschüttungen bewirkten Veränderung des natürlichen Geländes aufzutragen, nicht ohne Prüfung der Einhaltung der Nachbarrechte nach § 26 Abs 1 Z 5 iVm § 88 BauG alleine deshalb abgewiesen werden, weil die Veränderung bereits vor dem Inkrafttreten der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes vorgenommen wurde.

LVwG 50.32-267/2016 vom 2.5.2016

Gemäß § 4 Z 29 BauG Stmk 1995 (BauG) ist ein Gebäude ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk. Das gegenständliche Objekt war überdacht und an den Seitenflächen durch Glaswände überwiegend (mehr als 50 %) umschlossen. Das Beschwerdevorbringen, wonach es sich bei einer Seitenfläche um ein zu öffnendes Schiebeelement handle, änderte nichts an der überwiegenden Umschlossenheit der baulichen Anlage und somit ihrer Gebäudeeigenschaft. Dem weiteren Einwand, es handle sich nur um ein Flugdach und die Glaswände seien lediglich eine seitliche Umschließung im Sinne der baubewilligungsfreien Vorhaben nach § 21 Abs. 1 Z 2 lit b BauG, war zu entgegnen, dass diese Bestimmung nur dann anwendbar ist, wenn in der Gesamtbetrachtung des Bauwerkes, nämlich des Flugdaches mit den seitlichen Umschließungen, keine Gebäudeeigenschaft im Sinne des § 4 Z 29 BauG vorliegt.

Bundesstraßen-Mautgesetz

LVwG 30.6-904/2016 vom 3.6.2016

Wird zwar der Verpflichtung zur umgehenden Bekanntgabe von Änderungen der gemäß Punkt 5.6.1 Mautordnung zu speichernden Daten, nämlich des Kennzeichens des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges, nicht nachgekommen, jedoch die fahrleistungsabhängige Maut für ein Fahrzeug derselben EURO-Emissionsklasse mit einem anderen auf der GO-Box gespeicherten Kennzeichen entrichtet, handelt es sich lediglich um eine Verletzung der Meldepflicht und nicht um den

Tatbestand der Mautprellerei im Sinne des § 20 Abs 2 iVm §§ 6 und 7 Abs 1 BStMG 2002. Dass die Nichtmeldung einer Änderung des am Fahrzeug angebrachten Kennzeichens durch den Kraftfahrzeuglenker auch als Mautprellerei anzusehen ist, kann der Bestimmung des § 20 Abs 2 BStMG 2002 nicht entnommen werden. Gleiches gilt für die Nichtzuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse, wenn diese unverändert blieb und damit keine fahrleistungsabhängige Maut entzogen wurde.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.7-441/2016 vom 24.5.2016

Das Anordnungs- und Weisungsrecht nach § 97 Abs 4 StVO bezieht sich ausschließlich auf straßenpolizeiliche Belange, nämlich dass zum Beispiel ein Organ der Straßenaufsicht nach Maßgabe der Verkehrserfordernisse das Halten oder Parken an einer Stelle anordnen kann, wo dies ansonsten verboten wäre. Hingegen stellt das Verlangen eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht, einen gelenkten Lkw-Zug einer Gewichtskontrolle durch Verwiegung zu unterziehen, eine kraftfahrrechtliche Anordnung dar, deren Verweigerung durch § 101 Abs 7 KFG pönalisiert ist. Es ist daher rechtswidrig, die Nichtentsprechung eines solchen Verlangens durch den Lenker nach beiden Bestimmungen zu bestrafen. Die Bestrafung nach § 97 Abs 4 StVO war somit aufzuheben.

Tierschutzgesetz

LVwG 30.28-2952/2015 vom 18.12.2015

Die Annahme einer Übertretung nach § 366 Abs 1 GewO 1994 iVm § 31 Abs 1 und Abs 4 TierschutzG 2005 (TSchG), weil eine Hundezucht ohne Gewerbeberechtigung und ohne Bewilligung nach § 23 Tierschutzgesetz durchgeführt wurde, war verfehlt. So ist die Haltung von Nutztieren zur Zucht, worunter neben dem Züchten landwirtschaftlicher Nutztiere im engeren Sinn auch die Zucht von Hunden fällt, gemäß § 2 Abs 1 Z 1 und Abs 3 Z 2 GewO 1994 von der Gewerbeordnung ausgenommen. Im Gegensatz zu einer gewerblichen Tätigkeit umschreibt § 4 Z 14 TSchG die Zucht von Tieren als ihre vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, als gezielte Anpaarung oder als Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken etc. Die Bestimmung des § 31 Abs 1 TSchG über die Erforderlichkeit einer Bewilligung nach § 23 regelt nur die Haltung von Tieren im Rahmen einer

gewerblichen Tätigkeit, während die Sondernorm des § 31 Abs 4 TSchG für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht bloß eine Meldung des Halters an die Behörde vorsieht.

Zustellgesetz

LVwG 41.25-636/2016 vom 31.3.2016

Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin auf einem bestimmten Standort auch das in Rede stehende Gewerbe „Vermittlung von Wettabschlüssen gemäß § 5 Abs 2 GewO 1994“ aufrecht gemeldet hatte, konnte nicht zwangsläufig auf eine Betriebsstätte und Abgabestelle der Beschwerdeführerin im Sinne des § 2 Z 4 ZustG geschlossen werden. Als Betriebsstätte ist die räumliche Einheit anzusehen, in der der Empfänger seinen „Betrieb“ führt, wobei eine solche jedoch nur dann vorliegt, wenn dort regelmäßig und andauernd eine betriebliche Tätigkeit entfaltet wird (vgl VwGH 02.12.1988, 88/17/0123, etc). Ein aufrecht gemeldeter Gewerbestandort ohne weiteren Betrieb vermag für sich genommen eine Betriebsstätte und Abgabestelle im Sinne des § 2 Z 4 ZustG nicht zu begründen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 11-2016

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

LVwG 50.17-1917/2015 vom 6.4.2016

Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten gemäß § 76 Abs 2 AVG 1991 die (Bar)Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Dasselbe gilt gemäß § 77 Abs 1 AVG 1991 für Kommissionsgebühren. Zwar wurden die Barauslagen und Kommissionsgebühren von der Behörde ursprünglich zu Recht vorgeschrieben, weil die Beteiligten an der baubehördlichen Ortsverhandlung nach den Feststellungen des bautechnischen Sachverständigen den Grenzabstand unterschritten hätten. Da im Beschwerdeverfahren festgestellt wurde, dass dieser Abstand eingehalten worden ist und die Beteiligten die Amtshandlung auch sonst nicht schuldhaft herbeigeführt hatten, war der angefochtene Kostenbescheid aufzuheben.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.22-3173/2015 vom 29.2.2016

Wenn die Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde, hat das Arbeitsinspektorat gemäß § 9 Abs 5 ArbIG 1993 anstelle einer Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde bei Organen des Bundes oder eines Landes Anzeige an das oberste Organ, dem das der Übertretung verdächtige Organ untersteht, in allen anderen Fällen Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Bei den Steiermärkischen Landesbahnen, in deren Bereich eine solche Übertretung stattgefunden hatte, handelt es sich um einen Wirtschaftsbetrieb des Landes Steiermark ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Daher fällt die (Privat-)Wirtschaftsverwaltung der Steiermärkischen Landesbahnen in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes Steiermark, weshalb die Übertretung der Arbeitnehmerschutzvorschrift von einem Organ dieser Gebietskörperschaft begangen wurde. Somit hätte die Übertretung der Arbeitnehmerschutzvorschrift nicht der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden dürfen und war diese für die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht zuständig.

Baumschutz

LVwG 41.6-3550/2015 vom 7.3.2016

Die Vollmacht eines Verwalters nach § 18 Abs 3 Z 1 lit a und § 20 Abs 1 WEG 2002 befreit die vertretene Wohnungseigentumsgemeinschaft nicht von der Verpflichtung nach § 2 Abs 2 lit d Baumschutz V Graz 1995, einer Anzeige, wonach die Fällung eines gemäß § 1 unter Schutz gestellten Baumes beabsichtigt sei, die Zustimmungserklärung der Mehrheit der Miteigentümer anzuschließen. Es bedarf daher eines entsprechenden ersichtlichen Mehrheitsbeschlusses. Wird eine solche Erklärung trotz ordnungsgemäßem Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs 3 AVG 1991 nicht angeschlossen, ist eine Absichtsanzeige, die ein Verwalter für eine Wohnungseigentumsgemeinschaft lediglich aufgrund seiner Verwaltervollmacht einbringt, zurückzuweisen.

Baurecht

LVwG 50.37-282/2015 vom 24.9.2015

Das an das Baugrundstück angrenzende Grundstück war von einer künftigen Bebauung nicht ausgeschlossen (Gewerbegebiet, die Zufahrt an der Grundgrenze war nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen, kein Bebauungsplan bzw. keine Baufucht-, Straßenflucht- oder Baugrenzlinien). Daher könnte künftig an der an der Grundgrenze geplanten Außenwand angebaut werden, weshalb für das geplante Gebäude die OIB-Richtlinie 2. Pkt 4.1 galt. Danach sind die zur Grundgrenze gerichteten Außenwände als brandabschnittsbildende Wände gemäß Tabelle 1b auszubilden, wobei Öffnungen Abschlüsse enthalten müssen, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand aufzuweisen haben und – sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird – selbstschließend auszuführen sind. Somit war die Auflage der Baubewilligung, wonach die Fensteröffnungen in der Brandwand an der Grundgrenze in der Brandwiderstandsklasse EI90 selbstschließend auszuführen sind, gemäß § 29 Abs 5 BauG Stmk 1995 erforderlich, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Interessen der Nachbarn entsprochen wird. Der Einwand, es sei ein Anbau an die Außenwand nicht möglich, weshalb die dortigen Fenster als Standardfenster auszuführen wären, war somit verfehlt.

LVwG 50.25-1419/2016 vom 1.6.2016

Das Verfahren zur Erteilung einer Baubewilligung ist gemäß der §§ 22 und 23 BauG Stmk 1995 ein antragsbedürftiges Projektbewilligungsverfahren. Gegenstand ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt, somit nicht eine Planunterlage, welche nicht der Baubehörde als Projektbestandteil, sondern einem ordentlichen Gericht vorgelegt wurde, damit das Gericht die fehlende Zustimmung von Miteigentümern bezüglich einer Carporterrichtung auf einigen Grundstücken ersetzt. Eine solche Planunterlage zum Bestandteil einer Baubewilligung zu machen ist daher rechtswidrig.

Gewerbeordnung

LVwG 30.30-321/2016 vom 20.6.2016

Die Ankündigung, Projekte für Häuser oder Wohnungen in einer Musterhausstraße 24 in G. ohne weiterführende Angaben zur Immobilie zu bewerben, ist nicht geeignet, in der Öffentlichkeit den Eindruck einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne der Immobilientreuhänder nach § 117 GewO 1994 zu erwecken. So wird eine Wohnung oder ein Haus zum Kauf oder zur Miete nach Standort, Größe, Ausstattung, Preis oder Bezugsdatum ausgesucht. Daher erfüllt diese rudimentäre Ankündigung nicht die Voraussetzungen für das Anbieten einer den Gegenstand des Immobilientreuhändlergewerbes bildenden Tätigkeit nach § 1 Abs 4 GewO 1994.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.5-567/2016 vom 7.6.2016

RS 1:

Das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz 2011 (MSG Stmk 2011) sieht keine Abweichung vom Grundsatz der Formfreiheit von Anbringen gemäß § 13 Abs 1 AVG vor. Bringt eine Person vor der zuständigen Behörde mündlich vor, Leistungen aus der Mindestsicherung beziehen zu wollen, ist zweifellos von einem Antrag auf Mindestsicherung gemäß § 13 Abs 1 MSG Stmk 2011 auszugehen. Die Vorgangsweise der belangten Behörde, in einem derartigen Fall lediglich von einem Informationsgespräch auszugehen und erst bei schriftlicher Einbringung unter Anschluss der

erforderlichen Unterlagen den Antrag als gestellt zu erachten, widerspricht der Intention des Mindestsicherungsgesetzes, bestehende Hilfsbedürftigkeit und soziale Notlage abzufedern.

RS 2:

Gemäß § 15 Abs 1 MSG Stmk 2011 ist der Antragsteller verpflichtet, im Zuge des Ermittlungsverfahrens an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts insofern mitzuwirken, als er unerlässliche Angaben zu machen und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen hat. Bei der Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs 1 MSG Stmk 2011 handelt es sich bloß um eine Obliegenheit, deren Missachtung zwar Prozessnachteile nach sich ziehen kann, die Behörde aber weder von der Verpflichtung, mögliche und zumutbare Ermittlungen vorzunehmen sowie vorhandene Ermittlungsergebnisse auszuschöpfen noch von der Verpflichtung zur Gewährung des Parteiengehörs oder zur ordnungsgemäßen Bescheidbegründung (vgl. VwGH 12.4.1994, 92/08/0140) entbindet. Wird ein Antrag gemäß § 13 Abs 1 MSG Stmk 2011 ohne Beifügung von Unterlagen gestellt, ist die Erteilung eines Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs 3 AVG ebenso rechtswidrig wie die Zurückweisung des Antrags, wenn der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen nicht beibringt.

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.30-5564/2014 vom 29.2.2016

Gemäß § 68 DSt Rechtsanwälte 1990 hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zur zwangsweisen Einbringung von Geldbußen oder von vom Disziplinarbeschuldigten zu ersetzenden Kosten einen Rückstandsausweis auszufertigen. Die Rechtskraft der Entscheidung der Obersten Disziplinarkommission, die dem bekämpften Rückstandsausweis zu Grunde liegt, trat zu einem Zeitpunkt ein, als der Beschwerdeführer dem Stand der Rechtsanwälte noch angehörte. Weder der RAO 1945 noch § 68 DSt Rechtsanwälte 1990 ist zu entnehmen, dass auch die Einbringung von Geldbußen nur dann zulässig ist, wenn der Schuldner noch in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist. Andernfalls könnte sich ein Rechtsanwalt einer rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe durch Emeritierung entziehen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 12-2016

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

LVwG 41.25-697/2016 vom 15.4.2016

Ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG 1991 ist unzulässig und im Falle seiner Erteilung rechtlich unwirksam, wenn damit eine fixierte Ausschlussfrist, im Gegenstande die Frist gemäß § 12 Abs 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, überschritten wird. Diese Satzungsbestimmung verlangt für die Bewilligung von Anträgen auf Befreiung von Zusatzpensionsbeiträgen, dass ein bestimmter Nachweis (ein bestimmter Kontoauszug) bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres vorgelegt wird. Daher war der Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG 1991, den Kontoauszug bis längstens 30.09. des betreffenden Kalenderjahres nachzureichen, rechtlich unwirksam. Somit erwies sich die Abweisung des Befreiungsantrags aufgrund der Tatsache, dass der Kontoauszug zwar innerhalb der eingeräumten Mängelbehebungsfrist, jedoch außerhalb der angeführten Ausschlussfrist vorgelegt wurde, als gerechtfertigt.

Baurecht

LVwG 41.21-1672/2016

LVwG 40.21-1673/2016 vom 29.6.2016

Im Steiermärkischen Baugesetz ist gemäß § 32 Abs 3 BauG Stmk 1995 festgelegt, dass dem Verfahren um Erteilung einer Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden jene Personen, die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes der angrenzenden Grundflächen sind, nur als Beteiligte beigezogen werden. Somit hat dieser Personenkreis im Verfahren betreffend Abbruch von Gebäuden keine Parteistellung und folglich gemäß § 17 AVG 1991 (mangels einer anders lautenden besonderen Bestimmung) kein Recht auf Akteneinsicht, selbst wenn nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Grundflächen eingewendet werden. Der Rechtsanspruch oder das rechtliche Interesse im Sinne des § 8 AVG 1991 kann nur aus der Wirksamkeit erschlossen werden, den die den Einzelfall regelnde materiellrechtliche Norm auf den interessierten Personenkreis entfaltet, es sei denn, dass der Gesetzgeber die Parteistellung autoritativ bestimmt und damit die Prüfung des Falles auf die

Grundsätze des § 8 AVG 1991 für das Verwaltungsverfahren entbehrlich gemacht hat (vgl. VwGH 23.01.1995, 94/10/0149).

Gewerbeordnung

LVwG 41.25-1731/2016 vom 28.6.2016

Beim individuellen Befähigungsnachweis für das Teilgewerbe „Erdbau“ nach § 19 GewO 1994 sind gemäß § 31 Abs 2 Z 2 GewO 1994 und § 8 Abs 3 TeilgewerbeV 01te 1998 auch Zeugnisse über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit vorzulegen. Ein Zeugnis setzt voraus, dass diese Tätigkeit nicht bloß bestätigt wird, sondern erfordert eine gewisse Bewertung und Beurteilung der konkreten Tätigkeiten, die im Rahmen des Teilgewerbes für das Erdbauunternehmen durchgeführt wurden, welches die Bestätigung mit Zeugnischarakter ausstellen soll. Daher ist die alleinige Bestätigung eines Erdbauunternehmers, wonach der Gewerbebeanmeldende mehr als zwei Jahre im Unternehmen tätig gewesen sei und von der Kalkulation bis zur Abrechnung diverse Baustellen geleitet habe, nicht als Zeugnis für die Erbringung des individuellen Befähigungsnachweises zu werten.

Schulrecht - Schulbeiträge

LVwG 49.31-556/2015 vom 12.1.2016

RS 1:

Unter den ordentlichen Schulsachaufwand iSd § 33 StPEG sind alle laufenden Kosten für die Erhaltung und Instandsetzung der Schule zu subsumieren. Dahingegen fallen unter den außerordentlichen Schulsachaufwand iSd § 34 StPEG alle Kosten für den Erwerb von Schulbauplätzen und die Errichtung von Schulen. Aufgrund der demonstrativen Aufzählung in beiden Paragraphen, fallen auch Kosten, die sowohl mit dem Betrieb, als auch mit der Errichtung von Schulen in Verbindung stehen, aber nicht ausdrücklich in diesen Paragraphen genannt sind, darunter. Die maßgebliche Grenze für eine Kostenzugehörigkeit der in den Schulsachaufwand fallenden Kosten ist aber in jedem Fall die Schulliegenschaft.

RS 2:

Die verkehrstechnische Erschließung des Schulgebäudes und des Schulgeländes ist in die Kosten eines Neu-, Um- oder Erweiterungsbaues einer Schule einzurechnen und stellt daher – solange diese am Schulgrund stattfindet – einen außerordentlichen Schulsachaufwand iSd § 34 StPEG dar.

Schulrecht – Sprengelfremder Schulbesuch

LVwG 70.33-628/2016 vom 18.5.2016

Aus § 23 Abs 2 StPEG ergibt sich eine inhaltlich abschließende Prüfkompetenz jener Punkte, welche der Entscheidung über den sprengelfremden Schulbesuch zugrunde zu legen sind. Das bedeutet, dass der sprengelfremde Schulbesuch nur bewilligt werden darf, wenn – unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Schülerin/des Schülers, seiner individuellen Bildungsziele, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse, die Zumutbarkeit des Schulweges und die Organisationsform der betroffenen Pflichtschulen – die Gründe für einen sprengelfremden Schulbesuch überwiegen. Wirtschaftliche Überlegungen der bescheiderlassenden Gemeinde finden daher in § 23 Abs 2 StPEG keine Deckung. Das Erfordernis zur Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen und Gastschulbeiträgen kann deshalb nicht als Begründung für eine Versagung des sprengelfremden Schulbesuches herangezogen werden.

Umweltrecht

LVwG 30.28-672/2016 vom 1.7.2016

Der Tatbestand des § 137 Abs 2 Z 1 WRG 1959 hat alle möglichen Sachverhalts-konstellationen vor Augen, in denen ein Täter ohne oder entgegen einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Anlage betreibt. § 137 Abs 2 Z 7 WRG 1959 beinhaltet demgegenüber nur den Fall, dass der konsenslose Betrieb in der Nichteinhaltung einer (im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen) Auflage nach § 105 WRG besteht. Beide Strafbestimmungen bestehen daher im Verhältnis des besonderen (Z 7) zum allgemeinen (Z 1) Tatbestand. Bei einer solchen Konstellation ist nur nach dem besonderen Tatbestand zu bestrafen, wenn eine (im öffentlichen Interesse vorgeschriebene) Auflage, wie die erforderliche Restwasserdotation beim Betrieb eines Kleinkraftwerkes, nicht eingehalten wird (vgl. VwGH 25.07.2013, 2010/07/0220).

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-1084/2016 vom 13.5.2016

Die §§ 10 Abs 1, 26 Abs 5, 45 Abs 1 und 4 RAO 1945 gewähren der Partei im Rahmen der Verfahrenshilfe keinen Anspruch auf die Bestellung eines bestimmten, von ihr gewünschten Rechtsanwaltes. Der Partei wird lediglich das Recht eingeräumt, aus bestimmten Gründen einen Antrag auf Enthebung des Rechtsanwaltes zu stellen bzw. gegen dessen Bestellung Vorstellung zu erheben (VwGH 27.03.2000, 2000/10/0037). Wenn der im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellte Rechtsanwalt einen Antrag auf Umbestellung einbringt und der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer daraufhin einen anderen Rechtsanwalt zur Vertretung bestellt, kann der Vertretene auch gegen diese Bestellung Vorstellung erheben. Aufgrund von Rechtsschutzerwägungen bestehen keine Bedenken dagegen, dass mit dieser Vorstellung auch Gründe für die Enthebung des neu bestellten Rechtsanwaltes vorgebracht werden können.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 13-2016

Apothekengesetz

LVwG 48.30-2635/2015 vom 25.2.2016

§ 62a Abs 1 APG 1907 sieht nur in jenen Fällen, in denen der hausapothekenführende Arzt das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht, vor, dass die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 belassen werden kann. Die Pensionsregelungen des ASVG für Kassenvertragsärzte, wonach die Altersgrenze für die Beendigung des Kassenvertrages frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahr eintritt, bewirken nicht, dass die Altersregelung des § 62a Abs 1 ApG 1907 den hausapothekenführenden Arzt unverhältnismäßig benachteiligt. Vielmehr gewährt diese Bestimmung jenen Ärzten, denen die Haltung einer ärztlichen Hausapotheke bereits am 29. März 2006 rechtskräftig bewilligt war, im Vergleich zu den Anwendungsfällen des § 29 Abs 4 ApG 1907 einen sehr langen Zeitraum, in dem diese Apotheke in „Zwei-Kassenvertragsarzt-Gemeinden“ mit einer konzessionierten öffentlichen Apotheke weiter betrieben werden darf. (Vgl VfGH Beschluss vom 9.6.2016, E714/2016, wonach § 62a Abs 1 ApG 1907 als verfassungskonform anzusehen ist).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.29-2627/2015 vom 14.4.2016

Gemäß § 111 Abs 5 ASVG gilt auch die Verwaltungsübertretung der Nichtanmeldung zur Sozialversicherung nach § 33 Abs 1 ASVG als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt. Zur Tatzeit besaß das Dienstgeberunternehmen keinen Sitz in Österreich. Daher richtete sich die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörde gemäß § 27 Abs 2a Z 1 VStG 1991 nach dem Ort, an dem die Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wurde. Im Gegenstande war die unternehmerische Tätigkeit mittels eines mobilen Verkaufsstandes, in welchem der nicht zur Sozialversicherung angemeldete Dienstnehmer beschäftigt wurde, im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft B-M ausgeübt worden. Die Zweigniederlassung des ausländischen Unternehmens, von deren Betrieb die Bezirkshauptmannschaft L. ihre örtliche Zuständigkeit zur Erlassung des Straferkenntnisses ableitete, wurde erst nach der Beendigung des als Tatzeitraum umschriebenen Beschäftigungsverhältnisses gegründet. Somit wäre die Bezirkshauptmannschaft B-M zur Erlassung des Straferkenntnisses örtlich zuständig gewesen.

LVwG 30.22-514/2016 vom 21.6.2016

Gemäß § 17 Abs 2 AÜG ist „die Überlassung von Arbeitskräften“ zu melden, während gemäß § 7b Abs 3 AVRAG 1993 „die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden“ zu melden ist. Eine (ZKO 4-)Meldung nach AÜG hat zum Teil andere Angaben als eine (ZKO 3-)Meldung nach AVRAG 1993 zu enthalten und zieht trotz vergleichbarer Schutzzwecke andere rechtliche Konsequenzen nach sich. Daher ist es keineswegs irrelevant, ob eine Überlassung oder eine Entsendung von Arbeitskräften gemeldet wurde. Wird somit bei einer Arbeitskräfteüberlassung eine (ZKO 3-)Meldung nach § 7b Abs 3 AVRAG 1993 erstattet und vom inländischen Beschäftiger der überlassenen Arbeitskräfte bereitgehalten, begeht der Beschäftiger, welcher eine (ZKO 4-)Meldung nach § 17 Abs 2 AÜG in geeigneter Form zur Überprüfung bereithalten oder zugänglich machen hätte müssen, eine Übertretung nach § 17 Abs 7 AÜG.

Baurecht

LVwG 50.21-2721/2015 vom 11.7.2016

Ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG 1991 ist bei offenkundiger Aussichtslosigkeit des Antrags nicht erforderlich. Dies ist der Fall, wenn die Stattgabe des Antrags selbst nach (möglicher) Behebung des Mangels auszuschließen ist (z.B. VwGH 08.09.1998, 98/08/0239). Im Gegenstande war bereits zum Zeitpunkt der Erteilung des Verbesserungsauftrages bekannt, dass die Zubauten, für die eine Bewilligung nach § 19 Z 1 BauG Stmk 1995 beantragt wurde, an nicht konsentierten Gebäuden vorgenommen werden sollten. Demnach war auch bekannt, dass der beantragten Bewilligung ein rechtliches Hindernis entgegenstand. Somit hätte die Baubehörde eine Sachentscheidung treffen müssen und war es ihr verwehrt, den Antrag gemäß § 13 Abs 3 AVG 1991 wegen Nichtentsprechung des Verbesserungsauftrages zurückzuweisen.

LVwG 50.38-1448/2016 vom 20.6.2016

RS 1

Baupolizeiliche Beseitigungsaufträge nach § 41 BauG Stmk 1995 sind, wenn sie an den Voreigentümer erlassen wurden, aufgrund ihrer dinglichen Wirkung auch gegenüber dem Rechtsnachfolger im Eigentum vollstreckbar. Einem neuen baupolizeilichen Auftrag an den Rechtsnachfolger steht daher entschiedene Sache entgegen (vgl. VwGH 29.01.2016, Ro 2014/06/0033).

RS 2

War der Adressat eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages nach § 41 BauG Stmk 1995 zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides nicht mehr Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft, ist er zwar legitimiert, ihn zu bekämpfen, jedoch kann der Beseitigungsauftrag bei dieser Sachlage gegenüber dem tatsächlichen Eigentümer nicht vollstreckt werden. Somit ist gegen den tatsächlichen Eigentümer, solange die bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht rechtskräftig bewilligt wird, ein neuerliches Auftragsverfahren durchzuführen.

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.32-3199/2015 vom 17.5.2016

§ 31 Abs 1 StVO 1960 (StVO), wonach Straßenverkehrszeichen nicht unbefugt angebracht werden dürfen, gibt der Behörde keine Handhabe, vermeintlich unbefugt angebrachte Verkehrszeichen ohne weiteres Verfahren zu entfernen. Die Behörde darf gemäß § 31 Abs 3 StVO lediglich die an Straßenverkehrszeichen unbefugt angebrachten Beschriftungen, bildlichen Darstellungen, Anschläge etc. ohne weiteres Verfahren entfernen lassen. Die im konkreten Fall entfernten Fahrverbotszeichen stellten auch keinen Gegenstand dar, der gemäß § 89a Abs 2 StVO verkehrsbeeinträchtigend auf der Straße angebracht war. § 35 StVO ermächtigt die Behörde nur dazu, die Beseitigung von Gegenständen aufzutragen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. § 5 LStVwG Stmk 1964, wonach die bestimmungsgemäße Benützung einer öffentlichen Straße zum Verkehr nicht eigenmächtig behindert werden darf, bietet ebenfalls keine Grundlage für eine verfahrensfreie Entfernung von Straßenverkehrszeichen. Nach § 100 Abs 4 StVO bestand neben einer Bestrafung nach § 99 Abs 2 lit e StVO lediglich die Möglichkeit, einen Beseitigungsauftrag zu erlassen.

Verwaltungsstrafverfahren

LVwG 30.29-2888/2015 vom 4.4.2016

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 27 VwGVG 2014 (und §§ 28 Abs 1 und 50 VwGVG leg.cit) die Unzuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörde auch dann wahrzunehmen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Im Gegenstande lag gemäß § 22 Abs 1 VStG 1991 wegen der Verwirklichung einer gerichtlich strafbaren Handlung keine Verwaltungsübertretung vor.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 14-2016

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.29-163/2016 vom 29.6.2016

Gemäß § 20 Abs 1 Z 1 ASchG haben Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen, dass Notausgänge jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen geöffnet werden können. Dieser Bestimmung wird nicht entsprochen, wenn eine als Notausgang gekennzeichnete Flügeltür mit einem Vorhängeschloss abgesperrt ist, in welchem der Schlüssel steckt. Aus brandschutztechnischer Sicht ist ein Öffnungsmechanismus mit einem Vorhängeschloss, auch wenn darin der Schlüssel steckt, zu kompliziert, um im Notfall ein rasches Verlassen des Gebäudes unter Berücksichtigung der Faktoren Rauch, Stress, Panik etc. zu ermöglichen (brandschutztechnisches Sachverständigengutachten). Somit ist in diesem Fall das Erfordernis der jederzeitigen leichten Öffnungsmöglichkeit nicht gegeben.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.10-215/2016-18 vom 22.7.2016

Eine mangelhafte Ladungssicherung gemäß § 101 Abs 1 lit e KFG 1967 liegt vor, wenn mehrere Holzpfeiler, die für den verwendeten PKW zu lang sind, durch das geöffnete Beifahrerfenster geschoben und auf dem rechten Außenspiegel aufgelegt wurden, welcher die A-Säule im Bereich der Befestigung um ca. 23 cm überragt. Aus dieser Tatumschreibung geht im Sinne des § 44a Z 1 VStG 1991 ausreichend hervor, dass es sich um keine ordnungsgemäße Verwahrung der Ladung gehandelt hat, mit welcher niemand gefährdet wird.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.10-1282/2016 vom 1.7.2016

RS 1:

Das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz 2011 idF LGBl. 7/2015 (MSG Stmk 2011) trennt die erfassten Bedarfsbereiche in pauschalierte Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 10 Abs 1 MSG Stmk 2011 einerseits und solche zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 10 Abs 5 MSG Stmk 2011 andererseits. Da die Kürzungsmöglichkeit um 50 % in § 7 Abs 6 erster Satz MSG Stmk 2011 nur auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 10 Abs 1 MSG Stmk 2011 Bezug nimmt, zählt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 10 Abs 5 MSG Stmk 2011 im Ausmaß von 25 % des jeweiligen abstrakten Mindeststandards nicht zu den um bis zu 50 % zu kürzenden Leistungen iSd § 7 Abs 6 erster Satz MSG Stmk 2011.

RS 2:

Gemäß § 7 Abs 6 zweiter Satz Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz 2011 idF LGBl. 7/2015 (MSG Stmk 2011) können die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 10 Abs 1 MSG Stmk 2011 in Ausnahmefällen vollständig gekürzt werden (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034). Hingegen hat der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 10 Abs 5 MSG Stmk 2011 der Hilfe suchenden Person im Sinn einer Delogierungsprävention (vgl. AB EZ 148/4 16. GPStLT, 8) jedenfalls zu verbleiben.

LVwG 41.10-1635/2014 vom 27.4.2015

Bei der Inanspruchnahme vollstationärer Hilfeleistungen, wie einer Hilfeleistung für vollzeitbetreutes Wohnen und Beschäftigung, sieht § 39 BehindertenG Stmk 2004 (BHG) keine Beitragsleistung aus dem Pflegegeld vor. Daher war für die Beitragsberechnung nach § 39 Abs 1 BHG ausschließlich das Gesamteinkommen gemäß § 11 heranzuziehen. Gemäß § 11 Abs 2 Z 1 BHG haben bei der Feststellung des Gesamteinkommens besondere Beihilfen, die aufgrund von Bundesgesetzen gewährt werden, wie insbesondere der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung, außer Betracht zu bleiben. Außerdem war bei der Beitragsberechnung auf § 4 Abs 1 BehindertenG BeitragsV Stmk 2011 Bedacht zu nehmen, wonach bei der Inanspruchnahme einer (vollstationären) Hilfeleistung gemäß § 3 Z 1 dieser Verordnung (Hilfeleistung LEVO I A) nur der über einem monatlichen Gesamteinkommen von € 200,00 liegende Einkommensanteil bis zur Höhe von monatlich 80% des Gesamteinkommens als Beitrag zu leisten ist. Da die vollstationär Betreute lediglich neben dem Pflegegeld Familienbeihilfe bezog und der Grundbetrag der Familienbeihilfe den Betrag von € 200,00 nicht überstieg, war sie bereits aus den angeführten Gründen zur Leistung eines Kostenbeitrages nicht verpflichtet.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.25-1214/2016 vom 6.7.2016

Bei der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 52 lit a Z 10a StVO 1960 von mehr als 1 km Länge lagen keine zusätzlichen Verkehrssicherheitserfordernisse vor, die es notwendig gemacht hätten, auf dem Wiederholungszeichen gemäß § 51 Abs 1 StVO 1960 die Länge der betreffenden Strecke durch eine Zusatztafel nach § 54 Abs 5 lit b StVO 1960 anzugeben. So war das Wiederholungszeichen, mit dem eine auf der Autobahn verordnete Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h mit einer Länge von 2089 m kundgemacht wurde, bereits 590 m nach ihrem Beginn deutlich sichtbar unmittelbar vor dem Nordportal eines Autobahntunnels angebracht, welcher erst 209 m vor der Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung endete.

Vergaberecht

LVwG 44.16-364/2016-47 vom 21.6.2016

RS 1:

Eine Zuschlagserteilung ist gemäß § 18 Abs 1 Z 3 (und § 4 Abs 3 Z 4) LVergRG Stmk 2012 sowie § 2 Z 49 und § 131 BVergG 2006 rechtswidrig, wenn die Zuschlagsentscheidung nicht an alle im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter mitgeteilt wurde. Das alleinige Absenden der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an die Bieter reicht dafür nicht aus. Andernfalls hätte es der Auftraggeber in der Hand, durch Einfügen eines falschen Empfängernamens bei richtigem Mailserver den Rechtsschutz für Bieter auszuhebeln. Daher liegt keine ausreichende Mitteilung der Zuschlagsentscheidung vor, wenn sie aufgrund eines Fehlers im Namen eines E-Mailempfängers an einen Bieter nicht zugestellt wird und der Auftraggeber die Unzustellbarkeitsmeldung infolge ihrer gesonderten Abspeicherung übersieht. Anträge auf Feststellung dieser Rechtswidrigkeit setzen nicht voraus, dass die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlicher Bedeutung ist.

RS 2:

Eine offenkundige Unzulässigkeit im Sinne des § 22 Abs 3 ff LVergRG Stmk 2012, die im Unterschwellenbereich zu einer Nichtigerklärung oder (Teil)aufhebung des Vertrages führen kann, liegt bei einem entschuldbaren Tatsachenirrtum nicht vor. Von einem solchen Irrtum ist auszugehen, wenn die Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers deshalb nicht allen Bietern mitgeteilt wurde, weil die fehlerhafte Eingabe einer E-Mailadresse wegen der gesonderten Abspeicherung der Unzustellbarkeitsmeldung übersehen wird.

RS 3:

Auch wenn das zweitgereichte Angebot bei preislich weitem Abstand unter Umständen keine echte Chance auf Zuschlagserteilung besitzt, ist einem entsprechenden Feststellungsantrag des Auftraggebers nicht stattzugeben, wenn die vertiefte Angebotsprüfung nach § 125 Abs 4 BVergG 2006, welche aufgrund des Preisunterschiedes gesetzlich verpflichtend war, nicht ausreichend nachvollzogen werden kann. In diesem Fall ist mangels nachvollziehbarer Dokumentation nicht auszuschließen, dass die Auftraggeberin zu einem anderen Ergebnis, etwa dem Ausscheiden des Angebots der Auftragnehmerin, gelangt wäre.

Veterinärrecht

LVwG 30.6-1178/2016 vom 22.7.2016

Gemäß § 1 Abs 2 BVD-V 2007 sind vom Anwendungsbereich der Verordnung nur solche Rinderbestände in Österreich ausgenommen, die Rinder ausschließlich zur Schlachtung in Verkehr bringen, sofern in diesen Beständen keine Rinder vorhanden sind, welche zur Nachzucht verwendet werden. Diese Ausnahme kann nicht auf Rinderbestände erweitert werden, die keinen Kontakt zu anderen Tieren haben. Der BVD-Virus wird nämlich nicht nur von Tier zu Tier übertragen, sondern auch durch Besucher, über Mist, Kot oder Schuhwerk. Solange es in Österreich sogenannte „Virusstreuer gibt“ (das sind persistent infizierte Tiere, welche den Virus auch auf diese Weise auf andere Tiere übertragen können), besteht in einem BVD-verdächtigen Bestand (§ 11 BVD-V 2007) die Verpflichtung, die Grunduntersuchung nach den Bestimmungen der §§ 8 und 17 Z 1 der Verordnung zu dulden beziehungsweise zu ermöglichen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 15-2016

Abgabenrecht - Nächtigungsabgabe

LVwG 61.26-2306/2015 vom 10.5.2016

RS 1:

Die Tatsache, dass eine Wohnung insofern gewerblich genutzt wird, indem diese an eine Genossenschaft zum Zweck der Vermietung an Dritte zur Verfügung gestellt wird, ändert nichts an der Qualifikation dieser Unterkunft als Ferienwohnung iSd § 9a Abs 2 StNFWAG.

RS 2:

Die Systematik des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes sieht für dieselbe Unterkunft sowohl die Einhebung einer Nächtigungsabgabe gemäß § 2 ff StNFWAG als auch die Einhebung einer Ferienwohnungsabgabe nach den §§ 9a leg cit vor. Dies ergibt sich aus § 9a Abs 5, welcher vorsieht, dass für jene Zeit, in welcher eine Ferienwohnung in einer Weise genutzt, dass dadurch die Pflicht zur Entrichtung der Nächtigungsabgabe im Sinne der §§ 2 und 4 Abs. 1 und 2 entsteht, für die Dauer dieser Nutzung nur die Nächtigungsabgabe vorzuschreiben ist.

Allgemeines Verwaltungsverfahren

LVwG 40.3-721/2016 vom 1.4.2016

Grundvoraussetzung für einen Wiederaufnahmeantrag gemäß § 69 Abs 1 AVG ist ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren, gegen welches ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zulässig ist. Dies setzt eine rechtswirksame Zustellung an den Bescheidadressaten voraus. Ergeben sich im Verfahren über die Wiederaufnahme begründete Bedenken an der Prozess- und Handlungsfähigkeit des Bescheidadressaten für den Zeitpunkt der Bescheidzustellung – zum Beispiel durch eine nachträgliche Sachwalterbestellung –, so hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen, ob die Prozessfähigkeit zu dieser Zeit noch gegeben war. Ergibt sich dabei, dass diese schon nicht mehr vorlag, löst eine trotzdem erfolgte Bescheidzustellung an diese Person keine Rechtswirkungen aus (VwGH 25.06.1999, 97/02/0186). Mangels rechtswirksamer Zustellung liegt in solchen Fällen kein

abgeschlossenes Verfahren vor, weswegen ein Wiederaufnahmeantrag zurückzuweisen bzw. die gegen eine zurückweisende Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Dienst- und Besoldungsrecht

LVwG 49.31-4695/2014 vom 27.10.2015

Für die Anerkennung einer Berufsqualifikation iSd § 3 StGAB ist lediglich jener Befähigungs- bzw. Ausbildungsnachweis relevant, welcher erforderlich ist um die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeit zu erlangen. Wird als Voraussetzung – wie im konkreten Fall – der Abschluss eines Masterstudiums gefordert, kann die Behörde ihre negative Entscheidung nicht auf den Umstand stützen, dass keine Nachweise über ein abgeschlossenes Bachelorstudium vorgelegt wurde.

Das Vorliegen eines entsprechenden Bachelorstudiums bildet nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung anzuwendenden Rechtslage eine Voraussetzung für das Masterstudium und ist somit vom zuständigen Universitätsorgan im Rahmen der universitären Autonomie zu beurteilen.

Gesundheitsrecht

LVwG 30.30-2826/2015 vom 18.4.2016

Eine Anzeige auf der Homepage des Beschwerdeführers, in welcher dieser angibt, durch die Behandlung mit einer „besonderen Hypnoseform“ bei näher angeführten körperlichen und seelischen Erkrankungen helfen zu können, ist jedenfalls dazu geeignet, die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie gemäß § 13 Abs 3 PsychotherapieG vorzutäuschen. Die Hypnosepsychotherapie stellt nämlich ein tiefenpsychologisches Therapieverfahren dar, welches Psychotherapeuten iSd § 2 PsychotherapieG vorbehalten ist.

Öffentliches Sicherheitswesen - Fremdenrecht

LVwG 30.3-351/2016 vom 22.2.2016

Um den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 120 Abs 2 Z 1 FrPolG zu genügen, ist in die Tatumschreibung jedenfalls die Tatzeit sowie ein konkreter Vorhalt, durch welche falschen Angaben die Erschleichung eines Aufenthaltes im Bundesgebiet versucht worden ist, aufzunehmen. Die Wiedergabe der verba legalia genügt jedenfalls nicht.

LVwG 30.3-234/2016 vom 22.2.2016

Liegt der Tatzeitpunkt einer Übertretung nach § 31 Abs 1 iVm § 120 Abs 1a FrPolG 2005 zwischen der negativen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Ausweisung des Fremden und einer dagegen gerichteten Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof, für welche aufgrund der Gefahr einer Verletzung des Art 4 EU-Grundrechtecharta die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, ist davon auszugehen, dass zum Tatzeitpunkt ein gesetzlicher Strafausschließungsgrund nach § 6 VStG vorlag. Einer (hypothetischen) Ausweisung des Fremden stand – nämlich schon zum Tatzeitpunkt – eine zu seinen Gunsten ausfallende Interessensabwägung iSd Art 8 EMRK entgegen, was sich im Ergebnis auch auf die Strafbarkeit des inländischen Aufenthaltes gemäß § 120 Abs. 1a FrPolG 2005 auswirkt (vgl. VwGH 14.11.2013, 2013/21/0119).

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.10-1121/2016

LVwG 80.10-1857/2016 vom 26.7.2016

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Übergangsgeld stellen regelmäßige gesetzliche Leistungen iSd § 15 Abs 4 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz 2011 idF LGBl. 7/2015 (MSG Stmk 2011) dar, die als Einkommen der hilfesuchenden Person anzusehen sind. Werden derartige Leistungen angepasst, hat die Behörde über die daraus folgende Neubemessung von Leistungen nach dem MSG Stmk 2011 nur dann in Bescheidform abzusprechen, wenn die Hilfe suchende Person einen diesbezüglichen Antrag binnen zwei Monaten ab Neubemessung stellt. Ein danach gestellter Antrag ist zurückzuweisen.

Waffengesetz

LVwG 70.7-966/2016 vom 7.6.2016

Wird von der Behörde gemäß § 12 Abs 1 WaffG ein Waffenverbot mittels Mandatsbescheid erlassen, sieht § 57 Abs 2 AVG vor, dass dieser Bescheid nur mit dem Rechtsmittel der Vorstellung bekämpft werden kann. Die Vorstellung ist in diesem Fall binnen zwei Wochen zu erheben, anderenfalls der Mandatsbescheid in Rechtskraft erwächst. Das unmittelbar gegen den Mandatsbescheid eingebrachte Rechtsmittel, welches als Einspruch bezeichnet war und nicht binnen der Rechtsmittelfrist erhoben wurde, musste daher vom Verwaltungsgericht als unzulässig zurückgewiesen werden.

LVwG 70.3-539/2016 vom 12.5.2016

Die Behörde hat gemäß § 21 Abs 2 WaffG verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Der Bedarf ist nach § 22 Abs 2 leg cit jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Die Durchführung von regelmäßigen Geldtransporten nach Gebrauchtwagenverkäufen bzw. der Transport von Geld und wertvollen Waren im Rahmen der Pfandleihe stellt nicht schon an sich eine Gefahr dar, die einen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen begründet (vgl. VwGH 09.09.2015, Ra 2015/03/0050). Auch der Umstand, dass der Antragsteller des Öfteren in Gerichtsverfahren mit unzufriedenen Kunden involviert ist, rechtfertigt diesen Bedarf nicht.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 16-2016

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.15-1468/2016 vom 29.06.2016

Ein „Wiederholungsfall“ ist bei der Strafbestimmung des § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG eng auszulegen, wobei die Einordnung der Vortat bestimmt, ob ein Wiederholungsfall vorliegt (ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, u.a. Erkenntnisse vom 21.03.1995, 94/09/0163, vom 18.11.1993, 93/09/0270, und vom 16.07.1992, 92/09/0052). Bei einer Verurteilung wegen unerlaubter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern liegt nach dieser Rechtsprechung ein „Wiederholungsfall“, welcher die Anwendung des vierten Strafsatzes rechtfertigen könnte, nur dann vor, wenn auch die Vorstrafe die unerlaubte Beschäftigung von mehr als drei Ausländern betrifft. Da der Strafsatz des § 7i Abs 4 AVRAG 1993 dem § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG nachgebildet ist und die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum AVRAG mehrfach auf die Vorbildwirkung der Strafnorm des AuslBG hinweist (u.a. Erk. vom 10.06.2015, 2013/11/0121), ist die Rechtsprechung zum AuslBG sinngemäß auch auf die Strafbestimmung des § 7i Abs 4 AVRAG 1993 anzuwenden.

Ausländerbeschäftigung

LVwG 33.29-450/2016 vom 05.07.2016

Liegt nach dem wirtschaftlichen Gehalt ein eindeutiges Beschäftigungsverhältnis nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG vor, ändert die Tatsache, dass die Dienstnehmerin als Gewerbeinhaberin und der Beschäftigte lediglich als gewerberechtlicher Geschäftsführer gemeldet sind, nichts an der Verwirklichung einer unerlaubten Ausländerbeschäftigung.

Baurecht

LVwG 50.14-1834/2015 vom 23.02.2016

RS 1

Gemäß § 40 Abs 2 BauG gelten solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären. Die Bestimmung gilt auch dann, wenn eine solche bauliche Anlage von einer erteilten Baubewilligung in bewilligungspflichtiger Weise abgewichen ist.

RS 2

Hinsichtlich der Nutzungsänderung eines Kellerraumes als Heizraum durch die Aufstellung eines Brennkessels lag kein rechtmäßiger Bestand nach § 40 BauG Stmk 1995 (BauG) vor. Nachdem die Baubehörde mit dem Auftrag zur Beseitigung des Kessels für feste Brennstoffe im Kern die Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung des Kellerraumes als Heizraum verfolgte, war der Beseitigungsauftrag nach § 41 Abs 3 BauG durch einen Auftrag zur Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung gemäß § 41 Abs. 4 BauG zu ersetzen. (Zurückweisung der ao. Revision mit Beschluss des VwGH vom 25.05.2016, Ra 2016/06/0058).

Bundsluftreinhaltegesetz

LVwG 30.23-2047/2016 vom 11.08.2016

Nach dem in § 2 Z 2 Brauchtumsfeuerverordnung festgelegten Zeitpunkt darf ein Brauchtumsfeuer nicht mehr entzündet werden, es darf aber sehr wohl aufrechterhalten werden. Diesfalls kommt – unbeschadet einer etwaigen Bestrafung wegen Unterlassung der Beaufsichtigungs- und Löschpflicht gemäß § 4 Abs 4 Brauchtumsfeuerverordnung – eine Bestrafung gemäß § 3 Abs 1 iVm § 8 Abs 1 BLRG nicht in Betracht.

Gewerbeordnung

LVwG 41.30-1923/2016 vom 09.08.2016

Erhebt ein Gewerbeinhaber gegen einen Entziehungsbescheid der Gewerbebehörde Beschwerde an das Verwaltungsgericht und legt im Laufe des Beschwerdeverfahrens die Gewerbeberechtigung zurück, hat das Verwaltungsgericht den erstinstanzlichen Bescheid mangels eines tauglichen Entziehungsobjekts ersatzlos aufzuheben, weil die Gewerbeberechtigung gemäß § 85 Z 7 GewO 1994 mit der Zurücklegung endet und somit nach der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt nicht mehr aufrecht war.

Grundverkehr

LVwG 41.28-1750/2016 vom 12.08.2016

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 GVG Stmk 1993, betreffend den Verkehr mit Grundstücken durch Ausländer, gelten als Ausländerinnen/Ausländer natürliche Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (und nicht gemäß Abs 2 Z 1 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind). Erst nach rechtskräftiger Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ausländische Grundstückskäufer liegt kein Fall des Verkehrs mit Grundstücken durch Ausländer mehr vor. Das Gesetz eröffnet keine Möglichkeit, die Höhe der Verwaltungsabgabe für die Erteilung der betreffenden grundverkehrsbehördlichen Genehmigung zu vermindern, wenn das Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Grundstückskäufer zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung bereits anhängig ist.

Parteienförderung

LVwG 41.30-1882/2016 vom 08.08.2016

Gemäß § 6b Abs 1 PFöLVG Stmk ist der Antrag auf Förderung bei sonstigem Anspruchsverlust bis zum 31.12. für das Folgejahr bei der Landesregierung zu stellen. In den Jahren, in denen eine allgemeine landesweite Gemeinderatswahl stattfindet, ist der Antrag bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag für das laufende Jahr zu stellen. Daraus folgt (auch in Zusammenschau mit § 6a Abs 1 letzter Halbsatz PFöLVG StMK), dass die Anträge grundsätzlich jährlich zu stellen sind. Daher konnte mit einem in einem Wahljahr gestellten Antrag, in dem um Parteienförderung ohne Angabe eines Jahres angesucht wurde, nicht auch eine Parteienförderung für das dem Wahljahr folgende Jahr erworben werden.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.12-244/2016 vom 13.07.2016

Nach § 2 Abs 1 Z 5 StVO 1960 wird unter einem Fahrstreifen ein Teil der Fahrbahn verstanden, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht. In der tatörtlichen Einbahnstraße stand nur ein einziger Fahrstreifen, der für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreichte, zur Verfügung. Die links davon verlaufende Bodenmarkierung für Radfahrer war nicht als ein weiterer Fahrstreifen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 5 StVO 1960 zu qualifizieren. Mangels Vorliegen zweier Fahrstreifen stellte das leichte Rechtsauslenken einer Radfahrerin vom markierten Radfahrstreifen auf den Fahrstreifen nach § 2 Abs 1 Z 5 StVO 1960 keinen Fahrstreifenwechsel im Sinne des § 11 Abs 1 StVO 1960 dar. (Nach der Vorrangbestimmung des § 19 Abs 6a StVO 1960 haben Radfahrer, die eine Radfahranlage verlassen, anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben).

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 17-2016

Abfallwirtschaft

LVwG 30.19-56/2016 vom 9.8.2016

Es handelt sich bei § 181b Abs 1 Z 3 StGB, weswegen der Beschwerdeführer angeklagt war und freigesprochen wurde, um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, bei dem es nicht auf eine konkrete Gefährdung eines Rechtsguts ankommt, sondern die Gefährlichkeit der Handlung vermutet wird (EB RV 1326 BlgNR 22. GP, 15). Da die Erfüllung des Tatbestands des § 181b Abs 1 Z 3 StGB aber von der Überschreitung einer gewissen Erheblichkeitsschwelle der abstrakten Gefährdung abhängig ist (EB RV 1326, BlgNR 22. GP, 12), ist der Straftatbestand des § 181b Abs 1 Z 3 StGB nicht deckungsgleich mit dem Verwaltungsstraftatbestand des § 79 Abs 1 Z 7 AWG 2002 (AWG), der das bloße Sammeln von gefährlichen Abfällen ohne Genehmigung unabhängig vom Ausmaß des abstrakten Gefährdungspotentials für die Umwelt unter Strafe stellt.

Da der Unrechtsgehalt des § 181b Abs 1 Z 3 StGB den Unrechtsgehalt einer Übertretung nach § 79 Abs 1 Z 7 AWG somit nicht in jeder Beziehung mitumfasst, liegt im Verhältnis zwischen § 181b Abs 1 Z 3 StGB und § 79 Abs 1 Z 7 AWG keine unzulässige Doppelbestrafung iSd Art 4 Abs 1 7. ZP-EMRK vor.

Agrarrecht

LVwG 53.27-2299/2016 vom 15.9.2016

Dem Eigentümer der verpflichteten Liegenschaft steht nach § 13 Abs 1 lit a EinforstungsLG Stmk 1983 (StELG) das Recht zu, einen Antrag auf Ablösung hinsichtlich der mit der Liegenschaft des Berechtigten zustehenden Einforstungsrechte zu stellen. Daher konnte die Agrarbehörde von einem gültigen Antrag auf Ablösung ausgehen und bereits aufgrund dieser Voraussetzung mit einem nach § 49 Abs 1 StELG erlassenen Einleitungsbescheid die Einleitung des Verfahrens auf Ablösung verfügen. Durch die Erlassung eines Einleitungsbescheides wird niemand in einem öffentlichen subjektiven Recht verletzt, zumal erst aufgrund der Ergebnisse des weiteren Verfahrens bestimmt wird, ob eine Ablöse durchzuführen ist. Die Beschwerde, welche der Eigentümer der einforstungsberechtigten Liegenschaft gegen den Einleitungsbescheid erhoben hatte, weil ihm der Akteninhalt nicht zur Kenntnis gebracht wurde, war daher nicht gerechtfertigt.

Baurecht

LVwG 50.38-1268/2016 vom 8.6.2016

Ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG 1991, betreffend ein Ansuchen nach § 22 BauG Stmk 1995 um Bewilligung einer Nutzungsänderung und der Errichtung eines Umbaus, ist mit der Anordnung: „Sanitäreinrichtungen sind gemäß OIB-Richtlinie 3 (2011) nachzuweisen (Erläuternde Bemerkungen)“ zu wenig konkret. Nach dem Grundsatz des § 13 Abs 3 AVG 1991 muss für den Antragsteller eindeutig feststehen, welche Unterlagen erforderlich sind (VwGH 27.03.2008, 2005/07/0070). Dieser Konkretisierungspflicht wird nicht entsprochen, wenn nur pauschal auf eine Norm und deren Erläuternde Bemerkungen verwiesen wird, ohne den Wortlaut der Norm anzuschließen. Dadurch kann der Bauwerber nicht hinreichend erkennen, was er nachzuholen hat (vgl. VwGH 13.11.2012, 2010/05/0047).

Jagdrecht

LVwG 52.6-1761/2016 vom 28.7.2016

Gemäß § 58 Abs 3 Jagd G Stmk 1986 (JagdG) hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei Gefahr im Verzug unter anderem Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Abzugseisen zu genehmigen. Eine Abnahme der Birkhahnpopulation bzw. entsprechende Populationsschwankungen stellen noch keine Gefahr im Verzug dar und rechtfertigen nicht den lokalen Einsatz von zwei Abzugseisen. Erst wenn im Revier eine übermäßig hohe Anzahl an Prädatoren (Fressfeinde) bei einem gefährlichen Rückgang des Bestandes an Rauhühnern festgestellt wird und alle anderen Maßnahmen erfolglos bleiben, ist von Gefahr im Verzug nach § 58 Abs 3 JagdG auszugehen. Als Instrument einer vorausschauenden und nachhaltigen Planung haben die Bewahrung der wesentlichen Eigenschaften, der Stabilität und der natürlichen Regenerationsfähigkeit des jeweiligen Systems statt der Verwendung von Abzugseisen im Vordergrund zu stehen. Für Tierseuchen in der Fuchspopulation oder eine übermäßige Vermehrung solcher Prädatoren gab es im Gegenstande keine Hinweise.

Öffentliches Sicherheitswesen - Landessicherheitsgesetz

LVwG 30.9-2467/2015 vom 27.4.2016

Das Nachfahren mit dem PKW hinter einem nachsuchenden Jagdhund ist keinesfalls als bestimmungsgemäße Verwendung eines Jagdhundes iSd § 3b Abs 6 StLSG anzusehen. Der Jagdhund unterliegt in diesem Fall daher der Leinen- bzw. Maulkorbpflicht gemäß § 3b Abs 3 StLSG.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.31-998/2016 vom 19.5.2016

Lebt eine hilfeschende Person mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt, ist bei der Berechnung des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz 2011 idF LGBl. 7/2015 (MSG Stmk 2011) von 75 % des Betrags nach § 10 Abs 1 Z 1 MSG Stmk 2011 auszugehen und zwar unabhängig davon, ob die mit der hilfeschenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Personen selbst einen Anspruch auf Mindestsicherung haben (hier: keine Anspruchsberechtigung der Ehegattin auf Mindestsicherung während aufrechten Asylverfahrens) oder über Einkommen verfügen (vgl. AB EZ 148/4 16. GPStLT, 9).

Die Ungleichbehandlung im Vergleich zu einer alleinstehenden hilfeschenden Person ist gerechtfertigt, weil bei einer gemeinsamen Wirtschaftsführung, die ein wesentliches Element für das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts iSd § 10 Abs 1 Z 2 MSG Stmk 2011 ist, regelmäßig von einem geringeren Aufwand zur Deckung des Lebensunterhalts auszugehen ist und sich dadurch erzielende Synergieeffekte jeweils bedarfsmindernd auswirken (vgl. zum Tiroler Mindestsicherungsgesetz 2010 VwGH 27.1.2016, Ra 2015/10/0058).

Vergaberecht

LVwG 443.16-1280/2016 vom 24.6.2016

RS 1

Das Auswahlkriterium nach § 2 Z 20 lit a BVergG 2006 im Verhandlungsverfahren „Erfahrung bei der Durchführung von PPP- (Public-Private-Partnership-)Projekten zur Erbringung von

abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen im Rahmen einer gemeinsamen Gesellschaft mit dem Auftraggeber“ war gerechtfertigt. Es galt für alle Bewerber und war auch die Auftraggeberin an ihre Festlegungen gebunden. Die Abfrage, ob der Bewerber im Rahmen einer gemeinsamen Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich Abfallwirtschaft für eine Gemeinde oder einen Verband erbracht hat, das heißt, ob er über jene Struktur, die im Rahmen des ausgeschriebenen Vorhabens der Erbringung der Leistung zugrunde zu legen war, Bescheid weiß, war konkret auftragsbezogen. Es liegt in der Beschaffungskompetenz des Auftraggebers, festzulegen, in welcher Form er die Besorgung der Abfallentsorgung durchführen möchte, und positive Erfahrungen aus bereits durchgeführten Aufträgen zu verwerten. Eine unsachliche Einengung oder Bevorzugung eines Bewerbers lag vor allem deshalb nicht vor, weil sich die Bewerber, falls sie das (mit 32 von 100 Punkten angemessen bewertete) Auswahlkriterium nicht selbst erfüllten, auf Referenzprojekte eines Dritten stützen oder Referenzprojekte angeben konnten, die sie im Rahmen einer ARGE erbrachten.

RS 2

Für die Rechtmäßigkeit der im Ermessen des Auftraggebers stehenden Auswahlkriterien nach § 2 Z 20 lit a BVergG 2006 ist maßgeblich, ob dadurch eine Bessererfüllung des Auftrages zu erwarten ist. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bzw. des Verbotes, Bieter zu diskriminieren, liegt daher nicht vor, wenn die unterschiedliche Behandlung der Bieter durch die Auswahlkriterien eine Bessererfüllung des Auftrages erwarten lässt und somit objektiv gerechtfertigt werden kann.

LVwG 443.20-1379/2016 vom 30.6.2016

Im Bestbieterverfahren lässt nur die Gegenüberstellung der Angebote erkennen, aus welchen bekanntzugebenden Gründen die Zuschlagsentscheidung nach § 131 Abs 1 BVergG 2006 zugunsten des einen und zulasten des anderen Bieters erfolgt sei (VwGH 09.04.2013, 2011/04/0173). Daher entspricht eine Zuschlagsentscheidung nicht den Kriterien des § 131 Abs 1 BVergG 2006, wenn aus ihr nur hervorgeht, dass Bestbieterin und Antragstellerin denselben Preis angeboten haben, die Bestbieterin 100 Punkte und die Antragstellerin 98,80 Punkte erreicht habe und diese Angebote hinsichtlich des Zuschlagskriteriums Qualität (zweimal Statikarbeiten und zweimal Prüfstatikarbeiten) aufgrund der vorgelegten geprüften Qualifikation und Referenz jeweils 25 bzw. 24,50 gewichtete Punkte erhalten hätten. Daraus lässt sich auch nicht erschließen, welche Merkmale im Rahmen dieser Arbeiten geprüft bzw. verglichen wurden.

Verwaltungsverfahren

LVwG 46.24-663/2016 vom 29.8.2016

Die bisher zu § 26 Abs 2 VwGG ergangene Judikatur (vgl. z.B. VwGH 26.4.1999, 98/10/0419; 30.1.2013, 2012/03/0182) ist insofern auf § 7 Abs 3 VwGVG übertragbar, als einem Beschwerdeführer, dessen Parteistellung in dem zu Grunde liegenden behördlichen Mehrparteienverfahren strittig war, keine Beschwerdelegitimation zukommt, weil die Frage des Mitspracherechtes zunächst durch die Behörde entschieden werden muss, sei es durch Abweisung eines Antrages auf Bescheidzustellung, sei es durch Anerkennung der Parteistellung in Form der Bescheidzustellung.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 18-2016

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 70.26-6077/2014 vom 7.7.2016

Ein Spezialbetrieb, in dem Demolierungsarbeiten wie die Entfernung von dauerhaft mit dem Mauerwerk verbundenen Gegenständen (z.B. Fliesen, Tür- und Fensterstöcken, Zwischenwänden) mit erforderlichem Werkzeug durchgeführt werden, unterliegt auch dann den Vorschriften des BUAG, wenn die Zwischenwände keine konstruktiven Gebäudeteile darstellen. Finden die Arbeiten teilweise im Außenbereich statt, unterliegen sie als witterungs- und temperaturabhängige Arbeiten schon deshalb dem Schutzzweck des BUAG. Da das Gesetz dem Kollektivvertrag vorgeht, vermag auch eine Zugehörigkeit zum Kollektivvertrag für das Handelsgewerbe, welches sich außerhalb der Baubranche befindet, nichts daran zu ändern.

Baurecht

LVwG 50.37-3135/2015 vom 22.9.2016

Gemäß § 39 Abs 1 BauG Stmk 1995 (BauG) hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass die baulichen Anlagen in einem der Baubewilligung, der Baufreistellungserklärung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden. Eine Instandsetzung oder Sanierung bedeutet die Wiederherstellung eines früher bestandenen Zustandes, wobei sich der Umfang der Instandhaltungspflicht nach der seinerzeit erteilten Baubewilligung bestimmt. Daher kann von einer Instandhaltungsmaßnahme bzw einer Sanierungs- oder Renovierungsmaßnahme nach § 39 Abs 1 BauG, die keinen allenfalls bewilligungspflichtigen Umbau nach § 19 Z 1 BauG darstellt, nur solange gesprochen werden, als die Instandsetzungsmaßnahmen den ursprünglichen baubehördlich bewilligten Bestand wiederherstellen.

LVwG 50.14-3332/2015 vom 21.7.2016

RS 1:

Da die Baubehörde keinen Untersagungsbescheid nach § 33 Abs 4 Z 1 lit b BauG Stmk 1995 (BauG) erlassen hat, galt das angezeigte Vorhaben (trotz des bestehenden Widerspruches zur Raumordnung) gemäß § 33 Abs 6 letzter Satz BauG acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige als genehmigt. Dieses Versäumnis der Behörde kann weder durch eine nachträgliche Erlassung des Untersagungsbescheides nachgeholt werden, noch ist die Genehmigungsfiktion in § 33 Abs 6 letzter Satz BauG durch die Erlassung eines das Ansuchen abweisenden Bescheides gemäß § 29 BauG beseitigbar. Diese Genehmigung kann nur von der Aufsichtsbehörde des Landes wegen des bestehenden Widerspruches zum ROG Stmk 2010 (ROG) innerhalb des in § 8 Abs 5 ROG genannten Zeitraumes von drei Jahren für nichtig erklärt werden.

RS 2:

Die angezeigten Geländeänderungen im Aufschließungsgebiet nach § 29 Abs 3 ROG Stmk 2010 (ROG), welche ausschließlich eine Zwischenlagerung von Bauaushub beabsichtigten, dienten damit offensichtlich nicht einem der in § 8 Abs 4 ROG genannten Zwecke. Somit hätten diese Vorhaben nach § 33 Abs 4 Z 1 lit b BauG Stmk 1995 (BauG) wegen eines vorliegenden Widerspruches zum Flächenwidmungsplan mit schriftlichem Bescheid innerhalb von acht Wochen untersagt werden müssen. Das bloße (Ab)lagern von Abfällen stellt auch keine Deponie im Sinne des § 37 Abs 3 Z 1 AWG 2002 dar, weil zum Begriff der Deponie eine von den Abfällen verschiedene Anlage gehört. Demnach war die sachliche Zuständigkeit der Baubehörde (und die Anwendbarkeit der angeführten landesgesetzlichen Bestimmungen) zu bejahen.

Landes-Straßenverwaltungsgesetz

LVwG 30.17-2921/2015 vom 18.7.2016

Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 LStVG Stmk (LStVG) dürfen bei Landesstraßen innerhalb einer Grenze von 15 m keine Veränderungen des natürlichen Geländes vorgenommen werden. Unter eine solche Veränderung fällt auch die Aufschüttung einer Böschung. Dabei stellt eine Beeinträchtigung des natürlichen Geländes kein wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 24 Abs 1 Z 2 LStVG dar (zumal beim Fehlen von Beeinträchtigungen gemäß § 24 Abs 1 Z 3 LStVG auf Antrag Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzustimmen ist). Daher war der Umstand, dass die betreffenden Tätigkeiten unterhalb des angrenzenden Terrains geblieben waren, nicht exkulpierend.

Raumordnungsrecht

LVwG 50.25-1234/2016 vom 13.7.2016

Gemäß § 23 Abs 5 lit b ROG Stmk 1974 (im Wesentlichen auch gemäß § 30 Abs 1 Z 2 ROG Stmk 2010) sind in allgemeinen Wohngebieten auch Gasthäuser und Betriebe aller Art zulässig, soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen. Daher war die Errichtung des projektierten „Hotel-Restaurants“ als Gastgewerbebetrieb im Sinne des § 111 Abs 1 Z 1 und 2 GewO 1994 im allgemeinen Wohngebiet einer Tourismusregion zulässig. Auch bekannte Ausflugsgasthäuser besitzen eine nicht nur regionale Anziehungskraft. So ließ der geplante Betriebsablauf der projektierten Anlage, welcher mit dem eines größeren Gasthofs vergleichbar war, keine besondere überregionale Attraktivität erkennen. Auch wurden die Schall- und Geruchsimmissionen durch projektierte Vorkehrungen und Auflagen dem Wohncharakter des Gebietes angepasst.

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

LVwG 80.38-1861/2016 vom 21.9.2016

Ein fristauslösender Antrag auf Sachentscheidung im Sinne des § 8 VwGVG 2014, der eine Entscheidungspflicht der Behörde auslöst, liegt nicht vor, wenn sich das Begehren damit begnügt, Missstände zu schildern und die Frage zu stellen, was in einem solchen Fall getan werden kann. Eine solche Eingabe stellt allenfalls eine Anzeige eines verwaltungsstrafrechtlichen Verhaltens dar (im Gegenstande wurde allenfalls eine illegale Bauführung angezeigt). Daher war die Säumnisbeschwerde, weil die Behörde auf eine solche Eingabe mittels E-Mail nicht reagiert hatte, mangels Vorliegens eines fristauslösenden Antrages zurückzuweisen.

Wasserrecht

LVwG 46.24-3465/2015 vom 9.9.2016

Eine willkürliche Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse iSd § 39 Abs 1 WRG 1959 liegt nicht vor, wenn eine Forststraße gemäß § 64 ForstG 1975 angemeldet und in der Folge durch die Behörde nicht untersagt wird.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 19-2016

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.29-782/2016 vom 4.10. 2016

Wesentliches Tatbestandsmerkmal für eine Strafbarkeit nach § 71 Abs 2 AIVG 1949 (AIVG) ist die Vorsätzlichkeit der unberechtigten Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Der Vorhalt, „im Verdacht zu stehen“, in einem bestimmten Zeitraum unberechtigt Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen zu haben“, lässt das Tatbestandsmerkmal der vorsätzlichen unberechtigten Inanspruchnahme nicht im Sinne des § 44a Z 1 VStG ausreichend konkret erkennen. Die ebenfalls vorgehaltene Unterlassung der Anzeige nach § 50 Abs 1 AIVG, als Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Tätigkeit gemäß § 12 Abs 3 aufgenommen zu haben, wird in den Strafbestimmungen des § 71 AIVG nicht mit Sanktion belegt.

Baurecht

LVwG 50.21-1221/2016 vom 17.10.2016

Der Nachbar kann Mängel in den Planunterlagen dann als Verletzung von Nachbarrechten geltend machen, wenn er sich infolge dieser Mängel nicht ausreichend über Art und Umfang des Bauvorhabens sowie über die Einflussnahme auf seine Rechte informieren konnte (VwGH 03.10.2013, 2010/06/0197). Den Nachbarn im Baubewilligungsverfahren kommt jedoch kein Rechtsanspruch zu, dass die Projektunterlagen allen Voraussetzungen des § 23 BauG Stmk 1995 entsprechen, solange diese Unterlagen die Wahrung der Nachbarrechte zulassen.

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.3-627/2016 vom 14.7.2016

Die Anfertigung eines Lichtbilds im Rahmen der Aufnahme in die Verwaltungshaft und dessen Einspeisung in die Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung (ADVW) ist von der Ermächtigung des § 58b Abs 1 SPG gedeckt. Mag die Anfertigung eines Lichtbilds im Rahmen der Vollzugsverwaltung gemäß § 58b Abs 1 SPG auch einen erkennungsdienstlichen Aspekt dahingehend umfassen, dass die angehaltene Person mit Hilfe des Lichtbilds identifiziert wird, dient dies dem Zweck der Administration des Vollzugs. Die Voraussetzungen der erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 65 SPG kommen daher nicht zur Anwendung. Eine fehlende Information über den Zweck der Anfertigung des Lichtbilds führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Amtshandlung, weil hinsichtlich der Befugnis des § 58b Abs 1 SPG keine gesetzliche Aufklärungspflicht normiert ist.

LVwG 20.3-915/2016 vom 9.9.2016

Die belangte Behörde kann sich zwar auch eines privaten Unternehmens zur Beiziehung von Dolmetschern bedienen, die belangte Behörde trifft aber die Verantwortung, sich der Kenntnisse des jeweils eingesetzten Dolmetschers zu vergewissern und die Dolmetscher zumindest in die fundamentalen Grundlagen ihrer Arbeit einzuweisen. Kommt es auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse von Übersetzungsfehlern oder eigenmächtiger Beurteilungen des Dolmetschers zu fehlerhaften Einschätzungen eines durch den Fremden bei der Befragung gemäß § 41 Abs 3 FPG 2005 vorgebrachten Zwecks der beabsichtigten Einreise, trägt hierfür somit die belangte Behörde die Verantwortung und die Zurückweisung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 41 FPG 2005 ist rechtswidrig. Bei einer ordnungsgemäßen Befragung bzw. Übersetzung hätte der Fremde nämlich gemäß § 41 Abs 3 FPG 2005 einen Grund für internationalen Schutz in Österreich glaubhaft machen können, sodass ihm der faktische Abschiebeschutz iSd § 12 Abs 1 AsylG 2005 zugekommen wäre.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.31-1802/2016 vom 21.9.2016

Das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz 2011 (MSG Stmk 2011) enthält keine Rechtsgrundlage dafür, dass laufende Unterhaltsleistungen das Einkommen, das der Berechnung der Leistungen der

Bedarfsorientierten Mindestsicherung zugrunde zu legen ist, mindern. Hingegen sind Unterhaltsschulden, die in der Vergangenheit aufgrund von rückständigen Unterhaltsforderungen entstanden sind, insofern bei der Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als einkommensmindernd zu berücksichtigen, als sich diese Schulden noch im Zeitraum der Entscheidung über die Leistungsgewährung im Sinn einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage – etwa durch eine monatliche Lohnpfändung – auswirken (vgl. VwGH 18.4.2012, 2011/10/0095; 24.6.2015, Ra 2014/10/0055).

LVwG 41.31-1478/2016 vom 21.9.2016

RS 1:

§ 4 Abs 1 Z 3 iVm § 4 Abs 2 Z 2 MSG Stmk 2011 stellt als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem MSG Stmk 2011 auf das Bestehen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG ab. Dabei ergibt sich der aufenthaltsrechtliche Status eines EWR- oder Unionsbürgers unmittelbar aus den einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen, einer EWR-Anmeldebescheinigung kommt nur deklaratorische Wirkung zu. Daher ist das Bestehen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts als Vorfrage des Anspruchs auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung selbständig zu beurteilen.

Stellt die Fremdenbehörde nach Wegfall der Voraussetzungen für das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht gemäß § 55 NAG iVm § 66 FPG fest, dass eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig ist, ist dem Betroffenen gemäß § 55 Abs 4 oder Abs 5 NAG ein Aufenthaltstitel zu erteilen (vgl. VwGH 20.8.2013, 2012/22/0039; 17.11.2011, 2009/21/0378). In einem derartigen Fall besteht kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG, sodass dem Betroffenen gemäß § 4 Abs 1 Z 3 iVm § 4 Abs 2 Z 2 MSG Stmk 2011 auch kein Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zukommt.

RS 2:

Aus unionsrechtlicher Sicht hat der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit, einem aufenthaltsberechtigten Unionsbürger einen Anspruch auf Sozialleistungen auf Grundlage der Unionsbürger-RL 2004/38/EG zu versagen (vgl. EuGH 11.11.2014, Rs. C- 333/13, *Dano*). Dabei ist der Aufnahmemitgliedstaat gemäß Art 24 Abs 2 Unionsbürger-RL nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern, Selbständigen oder Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, sowie deren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder während des längeren Zeitraums nach Art 14 Abs 4 lit b Unionsbürger-RL einen Sozialleistungsanspruch zu gewähren (vgl. EuGH 15.9.2015, Rs. C-67/14, *Alimanovic*).

LVwG 70.10-1220/2016 vom 13.9.2016

Eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder der Sinnesfunktionen stellt dann keine Behinderung iSd BehindertenG Stmk 2004 dar, wenn der Betroffene an der Teilhabe am Leben der Gesellschaft nicht benachteiligt ist (vgl § 1a Abs 1 BehindertenG Stmk 2004). Diese Voraussetzung ist in einer Gesamtbetrachtung der Einbeziehung in Lebenssituationen, wie etwa der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Form des Besuchs von Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Geselligkeit und Unterhaltung dienen, zu beurteilen. Dabei stellt nicht jede von der Norm abweichende Einschränkung im Alltagsleben bereits eine Benachteiligung an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dar.

Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz

LVwG 50.32-2295/2016 vom 29.9.2016

Ein Auskunftsbegehren gemäß § 3 Abs 1 AuskunftspflichtG Stmk 1990 (AuskunftspflichtG) hat klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, welche konkrete Mitteilung über Tatsachen im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs 1 AuskunftspflichtG verlangt wird. Mit einem nicht näher begründeten Wunsch, in den Besitz eines Protokolls einer nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung zu gelangen, wird nicht zum Ausdruck gebracht, ein Auskunftsbegehren nach § 3 Abs 1 AuskunftspflichtG stellen zu wollen. Ein solches wäre jedoch erforderlich gewesen, um bei Nichterteilung der gewünschten Information gemäß § 7 Abs 1 AuskunftspflichtG einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung stellen zu können.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 20-2016

Baurecht

LVwG 30.14-1410/2016 vom 27.7.2016

Gemäß § 21 Abs 2 Z 1 BauG Stmk 1995 ist der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt, baubewilligungsfrei. Im Gegenstande erfolgte mit dem Abtragen der Geschoßdecke des 1. Obergeschoßes und des Dachstuhles und mit der teilweisen Wiedererrichtung kein Abbruch des Gebäudes, der zum Untergang eines dafür bestehenden Baukonsenses geführt hätte. Daher wäre im Hinblick auf diese eingewendete Bewilligungsfreiheit zu prüfen gewesen, ob für das von den Baumaßnahmen betroffene Nebengebäude ein Baukonsens bestand. Bei Vorliegen eines Baukonsenses wäre sodann zu klären gewesen, ob die Wiedererrichtung der Geschoßdecke und die Arbeiten zur Wiedererrichtung des Dachstuhles eine Änderung der äußeren Gestaltung des Nebengebäudes gegenüber dem bestehenden Baukonsens bewirkt haben oder nicht.

LVwG 50.14-1210/2016 vom 25.10.2016

Geht bereits aus der Nutzungsbeschreibung des Bauvorhabens hervor, dass der ausschließlich für Kunden von Großunternehmen geplante Kletterturm das erste Kriterium einer Widmungskonformität in § 23 Abs 5 lit b ROG Stmk 1974 für Gebäude ohne Wohnnutzung nicht erfüllt (wonach das Gebäude bestimmten Bedürfnissen der Bewohner von umliegenden Wohngebieten dienen muss), bedarf es zur Lösung dieser Rechtsfrage keiner raumordnungsfachlichen Stellungnahme. Ob das Bauvorhaben den Vorgaben im § 43 Abs 4 BauG Stmk 1995 entspricht, wonach es zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen derart geplant und ausgeführt werden muss, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird, ist erst bei Bejahung seiner Widmungskonformität zu prüfen. Da diese nicht vorlag, war die Beurteilung seines Einflusses auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zur Ermittlung seiner Bewilligungsfähigkeit nicht notwendig. Somit hatte die Vorschreibung von Barauslagen nach § 76 AVG 1991 für die gutachterlichen Stellungnahmen des Raumplaners und Ortsbildsachverständigen zu entfallen.

LVwG 50.17-2241/2016 vom 13.10.2016

Gemäß § 13 Abs 13 erster Spiegelstrich BauG Stmk 1995 gelten die Absätze 1 bis 12 über die einzuhaltenden Grenzabstände nicht für Gebäude gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen. Nur dem grenzunmittelbaren Nachbarn steht ein Mitspracherecht in Bezug auf die Grenzbebauung zu, somit nicht jenem Nachbarn, dessen Grundstück vom Baugrundstück durch eine öffentliche Verkehrsfläche getrennt ist (z.B. VwGH 11.03.2016, 2013/06/0194). Dem weiteren Vorbringen eines nicht grenzunmittelbaren Nachbarn, die von ihm als Zufahrt benützte und die Grundstücke trennende öffentliche Straße habe im Bereich der Grenzbebauung nur mehr eine Durchfahrtsbreite von weniger als vier Metern, war entgegenzuhalten, dass bei der Beurteilung eines Bauvorhabens nach baurechtlichen Bestimmungen straßenrechtliche Vorschriften keine Berücksichtigung finden.

LVwG 50.17-2274/2016 vom 25.10.2016

Gemäß § 21 Abs 1 Z 2 lit f BauG Stmk 1995 (BauG) gehört die Errichtung von kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere Kinderspielgeräten, zu den baubewilligungsfreien Vorhaben. Unter Kinderspielgeräten versteht man beispielsweise Sandkästen, einfache Schaukeln und Klettergerüste. Daher kann eine bauliche Anlage auf vier einzelfundamentierten Säulen, mit einer Höhe von zumindest 3,70 m, zwei Ebenen und einer Treppe, auch dann nicht unter den Begriff „Kinderspielgerät“ subsumiert werden, wenn die Anlage Kinderspielzwecken dient. Ein solches Bauwerk ist auch unter kein anderes der in § 21 BauG angeführten bewilligungsfreien Vorhaben subsumierbar. Daher war entsprechend der Generalklausel zugunsten der baubewilligungspflichtigen Vorhaben davon auszugehen, dass eine baubewilligungspflichtige Anlage im Sinne des § 19 Z 1 BauG vorlag.

LVwG 50.21-2394/2015 vom 10.8.2016

Gemäß § 89 Abs 3 Z 8 BauG Stmk 1995 (BauG) gilt die Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge als erfüllt, wenn mindestens ein Abstellplatz bei Betrieben des Gastgewerbes je 10 Besucherplätze geschaffen wird. Da jedoch im Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung nicht der Betrieb eines Gastgewerbes, sondern jener eines Buschenschankes projiziert wurde, handelte es sich bei den beantragten 9 KFZ-Abstellplätzen für 90 geplante Verabreichungsplätze nicht um Pflichtabstellplätze im Sinne des § 89 Abs 3 Z 8 BauG. Aufgrund der taxativen Aufzählung dieser Bestimmung sind Buschenschankbetriebe mangels ausdrücklicher Nennung nicht von ihr erfasst, weshalb auch ihre analoge Anwendung für diese Betriebe nicht möglich ist.

LVwG 50.25-2334/2016 vom 3.10.2016

Adressat der verfügten Baueinstellung nach § 41 Abs 1 BauG Stmk 1995 ist derjenige, in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung der Bau ausgeführt wird (siehe auch Trippl/Schwarzbeck/Freiberger, Steiermärkisches Baurecht, Kommentar, 5. Auflage, Anmerkung 1 zu dieser Bestimmung). Im Gegenstande hatte die Liegenschaftseigentümerin den dort befindlichen Bau weder in Auftrag gegeben noch war mit der Bauausführung auf ihre Rechnung begonnen worden. Vielmehr wurden die nicht bewilligten Baumaßnahmen von ihrem Bestandnehmer ohne ihr Wissen auf seinen Namen und seine Rechnung in Auftrag gegeben. Der Baueinstellungsbescheid konnte daher nicht an die Liegenschaftseigentümerin adressiert werden.

Gelegenheitsverkehrsgesetz

LVwG 30.25-1956/2016 vom 12.8.2016

Gemäß § 14 Abs 1 Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO StmK (BO) hat die Taxilenkerin/der Taxilenker den kürzest möglichen Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt. Somit setzt eine Übertretung des § 14 Abs 1 BO voraus, dass bei einem konkreten Fahrtauftrag ein Fahrziel genannt wird. Solange daher ein Fahrgast lediglich mit anderen, ihr Fahrziel nennenden Fahrgästen ohne Kosten mitfährt und sich vom Taxilenker nur versprechen lässt, dass er nach beendeter Beförderung der anderen Fahrgäste zu einer dem Taxilenker noch unbekanntem Adresse nach Hause geführt wird, kann eine Übertretung des § 14 Abs 1 BO nicht begangen werden.

Gewerbeordnung

LVwG 43.25-2053/2016 vom 28.9.2016

RS 1:

Das Fachgebiet iSd § 134 Abs 1 GewO 1994 ist bei der Anmeldung des Gewerbes des Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) gemäß § 94 Abs 69 GewO 1994 verpflichtend anzugeben. Dabei handelt es

sich bei den die Ausbildung im jeweiligen Fachgebiet regelnden Ausbildungsvorschriften, wie etwa Lehrplänen, um einschlägige Rechtsvorschriften iSd § 29 erster Satz GewO 1994, die zur Bestimmung des Umfangs des jeweiligen Fachgebiets primär heranzuziehen sind.

RS 2:

Die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe des Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet der Innenarchitektur gemäß § 94 Abs 69 GewO 1994 umfasst im Rahmen eines Dachbodenausbaus sowohl die Planung und Bauüberwachung der im Inneren des Gebäudes gelegenen Räume als auch die Planung und Bauüberwachung der Gaupen, Terrassen und Balkone, die mit der Innenraumgestaltung in Zusammenhang stehen, sofern die konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung der statisch relevanten Bauteile durch befugte Dritte vorgenommen werden.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.20-1384/2016 vom 12.8.2016

Gemäß § 102 Abs 1 a KFG 1967 haben die Lenker auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter anderem allfällige Bestätigungen über lenkfreie Tage auszuhändigen. Darunter kann jedoch keine Verpflichtung des Lenkers, solche Bestätigungen für sich selbst auszustellen, verstanden werden. War somit der zur Aushändigung aufgeforderte Lenker als Inhaber eines Einzelunternehmens ohne weitere Angestellte tätig, könnte er Bestätigungen über lenkfreie Tage nur für sich selbst ausstellen. Daher trifft einen solchen Lenker keine Verpflichtung nach § 102 Abs 1 a KFG 1967, Bestätigungen über lenkfreie Tage auf Verlangen auszuhändigen.

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

LVwG 50.25-2291/2016 vom 17.10.2016

Enthält eine Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG gegen die Erteilung einer Baubewilligung den bloßen Hinweis auf die „Vertretung der Nachbarn“, ohne diesbezügliche natürliche oder juristische Personen anzuführen, liegt eine von (bestimmten) Nachbarn erhobene Beschwerde nicht vor. Wird jedoch mit einer solchen Beschwerde die Vollmacht eines Nachbarn vorgelegt, ist dieser Nachbar als

Beschwerdeführer und der Einschreiter als sein bevollmächtigter Vertreter anzusehen. Daher ist eine solche Beschwerde in diesem Umfang rechtswirksam.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 21-2016

Agrarrecht

LVwG 53.27-1016/2016 vom 7.11.2016

Die Zuständigkeit gemäß § 61 Abs 2 ZLG Stmk 1982 (ZLG), das Grundbuch nach Abschluss einer Agraroperation von Amts wegen richtigzustellen, liegt nicht bei der Agrarbehörde, sondern ausschließlich beim ordentlichen Gericht. Im Falle des § 61 ZLG wird das Grundbuchgericht in Vollziehung eines aufgrund des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes ergangenen Landesgesetzes tätig. Die Eingabe der Agrarbehörde, die das von ihr mittels Bescheid genehmigte Flurbereinigungsübereinkommen betrifft, ist für das Gericht nur ein Anlass, von Amts wegen tätig zu werden. Daher steht der Agrarbehörde ein Recht, in der Genehmigung auch die grundbücherlichen Eintragungen bescheidmäßig anzuordnen, nicht zu.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.29-2325/2016 vom 17.10.2016

Für den Ausspruch des Verfalls einer Sicherheit nach § 7m Abs 9 AVRAG 1993 reichen - im Gegensatz zum Auftrag ihrer Erlegung - bloße Erschwernisse bei der Strafverfolgung oder beim Strafvollzug nicht. Vielmehr ist dafür erforderlich, dass sich entweder die Strafverfolgung oder der Vollzug der Strafe als unmöglich erweist. Die Mitteilung eines slowakischen Bezirksgerichtes, wonach die Strafvollstreckung gegen einen dort ansässigen Unternehmer wegen fehlender Ergänzungen des Vollstreckungsersuchens in slowakischer Sprache derzeit nicht möglich sei und dass diese Ergänzungen vorgenommen werden mögen, bedeutet, dass der Vollzug der Strafe im vorliegenden Fall nicht unmöglich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Mitteilung trotz Urgezen der Behörde erst mehrere Monate nach dem Vollstreckungsersuchen erfolgt. Daher war der Ausspruch des Verfalls aufzuheben.

Bundesstraßen-Mautgesetz

LVwG 30.36-2533/2015 vom 14.11.2016

Gemäß § 19 Abs. 4 BStMG 2002 wird der Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält. Daher verlangt § 19 Abs. 4 BStMG 2002 nicht, dass auch die Überweisung der Ersatzmaut an das angegebene Konto diese Identifikationsnummer enthält. Vielmehr hat nach dem Gesetzeswortlaut nur der Überweisungsauftrag, welcher zur Bezahlung der Ersatzmaut (z.B. durch die Verwendung einer automatisiert einlesbaren Blanko-Zahlungsanweisung bei einem Postpartner) verwendet wird, die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer zu enthalten. Somit wird vom Einzahler eine Kontrolle, dass die Überweisung der Ersatzmaut in dieser Hinsicht korrekt erfolgt, nicht verlangt.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.5-2092/2016 vom 10.11.2016

Die Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers nach § 103 Abs 2 KFG besteht nur einmal. Werden daher hinsichtlich desselben Sachverhaltes zwei Lenkeranfragen am selben Tag gestellt, weil beim Abstellen des nach dem Kennzeichen bestimmten Kraftfahrzeuges zur selben nachgefragten Zeit und am selben nachgefragten Ort zwei angeführte Übertretungen der StVO 1960 begangen worden seien, besteht keine Verpflichtung, beide Anfragen zu beantworten. Somit stellte die verspätete Lenkerbekanntgabe nur eine Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG dar.

LVwG 30.9-1807/2016 vom 21.11.2016

Während § 4 Abs 7a KFG 1967 (KFG) für Kraftwagen mit Anhängern eine Summe der Gesamtgewichte von höchstens 44.000 kg vorsieht, legt § 101 Abs 1 lit a KFG für die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen mit Anhängern keine Obergrenze fest. Wird daher ein Kraftwagenzug so zusammengestellt, dass die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte von Kraftfahrzeug und Anhänger nach deren Zulassungsbescheinigungen 50.000 kg beträgt, wird durch ein Lenken dieser beladenen Zusammenstellung mit einem Gewicht von insgesamt 49.720 kg zwar eine Übertretung nach § 4 Abs 7a KFG, aber keine Übertretung nach § 101 Abs 1 lit a KFG begangen.

LVwG 30.10-1798/2016 vom 14.9.2016

Das Delikt des § 13a Abs 1 Z 9 (iVm § 6 Z 1) GGBG 1998, ein Fahrzeug zur Beförderung gefährlicher Güter verwendet zu haben, obwohl es der verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschrift über die Bereifung nach § 7 Abs 1 KFG 1967 iVm § 4 Abs 4 KDV 1967 nicht entsprochen hat, umfasst den Unrechts- und Schuldgehalt, wonach der Beförderer auch in seiner Funktion als Zulassungsbesitzer gegen diese kraftfahrrechtliche Vorschrift verstoßen habe. Sind Beförderer und Zulassungsbesitzer dieselbe Person, liegt ein identischer Sachverhalt vor, welcher eine Bestrafung nach beiden Bestimmungen nicht zulässt.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.9-1108/2016 vom 15.11.2016

„Leicht verderbliche Güter“, deren Beförderung von verordneten Nachtfahrverboten für Lastkraftfahrzeuge nach § 52 lit a Z 7a StVO 1960 (StVO) ausgenommen sein kann, sind nicht dasselbe wie „frische Back- und Konditorwaren“, deren Beförderung vom gesetzlichen Wochenendfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge nach § 42 Abs 3a StVO ausgenommen ist. So kann eine beförderte Back- und Konditorware, welche kurz davor hergestellt wurde, auch dann als frisch im Sinne des § 42 Abs 3a StVO gelten, wenn sie durch entsprechende Verpackung nicht leicht verderblich ist. Weisen Backwaren durch ihre Verpackung eine Haltbarkeitsdauer von mindestens 14 Tagen auf, sind sie nicht mehr als „leicht verderblich“ zu bezeichnen, gleichgültig wie frisch sie befördert werden.